

# mitteilungen

## Verband Intern

### 289 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Am 14.06.2011 fand in Brühl die 73. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Raetz, Rheinbach, begrüßte neben den rund 150 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen stellv. Bürgermeisterin Brämer von der gastgebenden Stadt Brühl, Abteilungsdirektor Diehl, Bezirksregierung Köln, Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, Beigeordneten Hamacher und Hauptreferent Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Stellv. Bürgermeisterin Brämer begrüßte sodann die Teilnehmer und stellte die Stadt Brühl und das Max Ernst-Museum vor. Sie betonte dabei die Bedeutung der Arbeit des StGB NRW als kommunale Solidargemeinschaft für die kommunale Interessenvertretung gegenüber Bund und Land.

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider berichtete über aktuelle Entwicklungen aus der Verbandsarbeit. Er ging dabei insbesondere auf die anstehende Strukturreform im Gemeindefinanzierungsgesetz 2012 und den Stärkungspakt „Stadtfinanzen“ ein. Zu beiden Themenfeldern habe das Präsidium des StGB NRW Ende Mai Thesenpapiere beschlossen, die jeweils auch Grundlage der Diskussion im Hauptausschuss des Verbandes am 30. und 31. Mai in Gütersloh waren. Der StGB NRW setze sich für einen fairen, zielgerichteten und gerechten Finanzausgleich ein. Bei der Reform des Finanzausgleichs gebe es einen offenen Konflikt mit dem Landkreistag und dem Städtetag. Von besonderer Bedeutung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden seien die Einführung gestaffelter fiktiver Hebesätze bei den Realsteuern und ein Flächenansatz zur Berücksichtigung der besonderen Bedarfe der großen Flächenkommunen.

Bei der Ausgestaltung des Stärkungspakts „Stadtfinanzen“ signalisierte Dr. Schneider Gesprächsbereitschaft. Wichtig sei aber, dass der Stärkungspakt nachhaltig ausgestaltet sei und die Einbindung der Umlageverbände in die Haushaltskonsolidierungsanstrengungen gewährleisten müsse. Schließlich sei eine Reform der Finanzaufsicht zu fordern. Außerdem problematisierte HGF Dr. Schneider den Ausbau

der U-3-Betreuung und die Reform des Kinderbildungsgesetzes. Der Vortrag von HGF Dr. Schneider kann im Internetangebot des StGB NRW unter Veranstaltungen/Bezirksarbeitsgemeinschaften/AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Köln abgerufen werden.

Anschließend referierte der Leiter der Abteilung III der Bezirksregierung Köln (Kommunalaufsicht), Herr Diehl, zu der kommunalen Finanzsituation im Regierungsbezirk Köln und zur Aufsichtspraxis der Bezirksregierung. Er ging dabei auch auf die neue Fassung des § 76 GO NRW mit der verlängerten Frist zur Genehmigungsfähigkeit eines Haushaltssicherungskonzepts und das Junkernheinrich/Lenk-Gutachten zum Haushaltsausgleich und zum Schuldenabbau ein. Er machte dabei deutlich, dass der Konsolidierungsdruck für die Kommunalhaushalte auch unter der Geltung des neuen § 76 GO NRW unverändert hoch bleibe. Die Kommunalaufsicht warte mit Spannung auf einen neuen Erlass des MIK, der Hinweise zu den Planungsdaten im Zehnjahreszeitraum und zur Fortgeltung des Leitfadens zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten enthalten müsse. Auch der Vortrag von Herrn Diehl kann im Internetangebot (siehe oben) abgerufen werden.

Abschließend referierte Beigeordneter Hamacher zu aktuellen Entwicklungen in der Schulpolitik. Er ging dabei insbesondere auf die Inklusion und die drohenden finanziellen Folgen für die Kommunen ein. Ein Schwerpunkt des Vortrags lag auf der Darstellung der vom Verband erarbeiteten Wege zum regionalen Konsens bei der Diskussion um die Einführung von Gemeinschaftsschulen. Ein vom Schulausschuss des StGB NRW eingesetzter Arbeitskreis „Regionaler Konsens“ habe zwischenzeitlich ein Papier als Angebot an die Kommunen erarbeitet. Neuerdings gebe es einen Gesetzentwurf der CDU-Landtagsfraktion, der sich Teile der Ideen zu Eigen mache. Abschließend ging Hamacher auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW zur Gemeinschaftsschule Finnentrop ein. Es werde nach dieser Rechtsprechung keine weiteren Genehmigungen von Gemeinschaftsschulen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind als Monatsübersicht und als Einzeltexte im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“ abzurufen

ohne neue gesetzliche Grundlage geben. Das Schulministerium werde voraussichtlich kurzfristig einen Gesetzentwurf auf den Weg bringen.

In der anschließenden Diskussion wurden die immer weiter steigenden Belastungen durch die Kreisumlage problematisiert. Es wurde die Einschätzung geäußert, dass die Landräte verstärkt kommunale Aufgaben übernehmen wollten. Man war sich einig, dass Umlageverbände stärker in die Haushaltskonsolidierungen einbezogen werden müssten. Schließlich wurden die Abschreibungen und Rückstellungen problematisiert, die den Haushaltsausgleich zusätzlich belasten.

Bürgermeister Raetz schloss die Tagung gegen 12.45 Uhr. Im Anschluss gab es die Möglichkeit, das Max Ernst-Museum zu besuchen. Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Herbst 2011 stattfinden.

Az.: IV/1 992-06 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

---

## Recht und Verfassung

### 290 Kompetenzzentrum neuer Personalausweis (nPA)

Das Bundesministerium des Innern hat ein Kompetenzzentrum neuer Personalausweis eingerichtet und beauftragt, Behörden und Unternehmen bei der Integration des neuen Personalausweises in ihren Geschäftsprozessen zu unterstützen. Damit soll das Ziel erreicht werden, eine möglichst große Anzahl von Anwendungen auf den neuen Personalausweis zu schaffen.

Das Kompetenzzentrum neuer Personalausweis informiert, berät und gibt technische, sicherheitstechnische und organisatorische Hilfestellungen für IT-Entscheider aus Wirtschaft und Verwaltung zur Nutzung der Online-Ausweisfunktion des neuen Personalausweises und bereitet Erfahrungen und Anforderungen aus der Nutzung potentieller Anwender auf. Das Kompetenzzentrum wird unter Leitung des Beratungsunternehmens BearingPoint mit den beiden Fraunhofer Instituten Fraunhofer FOKUS und Fraunhofer SIT sowie Steria Mummert Consulting geführt.

Das Test- und Demonstrationszentrum (TDZ) im Fraunhofer FOKUS stellt dabei den Kernbereich des Kompetenzzentrums neuer Personalausweis dar. Im TDZ werden Diensteanbietern die Funktionalitäten des neuen Personalausweises demonstriert und neue Geschäftsmodelle unter Berücksichtigung der Anforderungen des neuen Personalausweises diskutiert. Das TDZ fördert durch eine Erstberatung bzw. eine vertiefende Beratung die gezielte Betreuung und Begleitung der Einführungsphase des neuen Personalausweises und dient als zentraler Anlauf- und Informationspunkt für interessierte Besucher aus der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Presse. Neben technischen und organisatorischen Informationen über den neuen Personalausweis und seinen Einsatz in der elektronischen Verwaltung und im elektronischen Geschäftswesen präsentiert das TDZ technische Komponenten, wie die Ausweisapplikation, Lesegeräte und eID-Server verschiedener Anbieter.

### StGB NRW-Termine

- 13.07.2011 Arbeitstagung „Sozialamtsleiter und -dezernenten Großer kreisangehöriger Städte“ in Düsseldorf
- 14.09.2011 Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Erndtebrück
- 14.09.2011 Erfahrungsaustausch „Anstalt des öffentlichen Rechts“

### Fortbildung des StGB NRW

- 30.08.2011 Bürgermeisterseminar in Nettetal
- 05.09.2011 Bürgermeisterseminar in Nettetal
- 24.11.2011 Seminar „Seniorenpolitik“

### DStGB NRW-Termine

- 06.09.2011 Hauptausschuss und Präsidiumssitzung in Dresden

### Fortbildung der KuA NRW GmbH

- 12.07.2011 Schnittstellen zwischen Kanalanschlussbeitrags- und Straßenbaubeitragsrecht in Duisburg
- 13.07.2011 Haftungstatbestände in der kommunalen Abwasserbeseitigung in Duisburg
- 14.07.2011 Arbeitsschutz rechtssicher managen in Düsseldorf
- 15.09.2011 Haftungstatbestände in der kommunalen Abwasserbeseitigung in Duisburg

Informationen über Seminartermine bei der KuA NRW-Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

Wer die Dienste des Kompetenzzentrums neuer Personalausweis nutzen möchte, findet nähere Informationen auf der Webseite <http://www.ccepa.de/test-und-demozentrum>. Ansonsten erreichen Sie das Kompetenzzentrum neuer Personalausweis unter folgender Adresse: Alex Schmid, BearingPoint, Kurfürstendamm 207-208, 10719 Berlin, Tel.: 030 880046451.

aus: SSG Mitgliederrundschreiben Nr. 280/11 vom 16.05.2011

Az.: I/2 113 - 01 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

---

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 291

### Reform der Grundsteuer

Bei der Verprobung der Grundsteuerreformmodelle (vgl. Mitteilung Nr. 165 vom 10.03.2011) gibt es eine unerfreuliche Entwicklung. Demnach wird es nicht möglich sein, der Finanzministerkonferenz bis Ende 2011 die Verprobungsergebnisse vorzulegen.

Für die Datenweitergabe durch die Länderfinanzbehörden an das Statistische Bundesamt fehlt es gegenwärtig an einer Rechtsgrundlage. Um eine Verletzung des Steuergeheimnisses auszuschließen, muss daher zunächst eine Rechtsgrundlage im Steuerstatistikgesetz geschaffen werden. Ein entsprechender Gesetzesvorschlag wurde zwar kurzfristig durch Länderantrag auf den Weg gebracht (siehe Gesetzentwurf Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz, BR-Drs. 253/1/11, S. 28). Die Rechenzentren der Finanzverwaltung können die geplanten Erstlieferungen von Daten allerdings erst nach der Verabschiedung des Gesetzes vornehmen; ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird aber nicht vor Dezember 2011 erwartet. Eine Vorablieferung der Daten „im Vorgriff“ auf das Gesetz ist aus Rechtsgründen ausgeschlossen.

Zumindest die bereits laufenden Vorarbeiten (z. B. der AG Administration) sollen jedoch nicht unterbrochen werden.

Az.: IV/1 931-02 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

## 292 Neue Förderung für energetisches Sanieren

Die KfW hat darüber informiert, dass in dem Programm „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ jetzt die energetische Sanierung aller kommunaler Nichtwohngebäude, die vor dem 01.01.1995 fertig gestellt wurden, mitfinanziert werden kann – neben Schulen und Kitas z. B. jetzt auch Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Gemeindezentren, Kultureinrichtungen oder Altenpflegeeinrichtungen. Des Weiteren wurde der unterschiedliche KfW-Finanzierungsanteil aufgehoben, der jetzt einheitlich bis zu 100 % beträgt. Die Zinsen (1,41 % eff. p.a. für 10 Jahre Zinsbindung und 20 Jahre Laufzeit, Stand 30.05.2011) werden für bis zu 10 Jahre festgeschrieben. Ausführliche Informationen zu diesem Programm hält die KfW im Internet unter [www.kfw.de/ESK-218](http://www.kfw.de/ESK-218) bereit.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

## 293 Realsteuervergleich 2010

Der Landesbetrieb IT.NRW hat der Geschäftsstelle nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des vierten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2010 den Realsteuervergleich, der sowohl auf diesen Ergebnissen als auch auf denjenigen der Gemeindefinanzreform für das Jahr 2010 basiert, zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung ist in zwei Teile gegliedert:

- Tabelle 1: Streuungsübersicht der Realsteuerhebesätze,
- Tabelle 2: Realsteuervergleich.

In der Tabelle 1 wird dargestellt, wie sich die Hebesätze der Realsteuerarten über Gemeindegrößenklassen und Höhe der Hebesätze verteilen (Streuungsübersicht).

Tabelle 2 beinhaltet die Ergebnisse der ausgewählten Steuerarten sowohl in der Aggregation nach Gemeindegrößenklassen als auch auf Gemeindeebene. Die Darstellung ist in den Maßeinheiten 1.000 EUR und EUR je Einwohner vorgenommen.

Die Tabelle kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Realsteuerhebesätze unter der Überschrift "Realsteuervergleich 2010" abgerufen werden. Für eine maschinelle Weiterverarbeitung können die Materialien auch auf elektronischem Wege zum Preis von 21,09 Euro direkt beim Landesbetrieb IT.NRW (Herr Körner, E-Mail: [gerd.koerner@it.nrw.de](mailto:gerd.koerner@it.nrw.de), Telefon: 0211/9449-3039, Telefax: 0211/9449-8051) bestellt werden.

Az.: IV/1 930-01 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

## 294 Thesenpapier „Chancen und Risiken der Rekommunalisierung“

Seit einiger Zeit wird vermehrt über das Thema Rekommunalisierung im Bereich der Daseinsvorsorge diskutiert. Die StGB NRW-Geschäftsstelle hat mit Blick auf die verstärkte Dynamik der Debatte ein Thesenpapier zu den Chancen und Risiken der Rekommunalisierung erarbeitet, das das Präsidium im Rahmen seiner 178. Sitzung am 30.05.2011 in Gütersloh zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Das Papier ist als Anlage zur 39. Sitzung des StGB NRW-Hauptausschusses im Internet abrufbar.

Quintessenz des Papiers ist, dass die Rekommunalisierung ebenso wenig ein Allheilmittel ist wie es die Privatisierung war. Erheblich ist stets, was aus ökonomischer Sicht sinnvoller und für die Aufgabenerfüllung im Interesse der Bürger effektiver ist. Die kommunale Wirklichkeit zeigt, dass es eine Einzelfallentscheidung ist, die jeweils vor dem Hintergrund der konkreten Bedingungen vor Ort getroffen und sorgfältig abgewogen werden muss. Die Rekommunalisierung verschafft den Kommunen in der Regel größere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erledigung ihrer Aufgaben, eröffnet die Möglichkeit zu mehr Bürgernähe und Wirtschaftsförderung, kann zu Kostensenkungen führen, bietet die Möglichkeit zur Kooperation mit anderen Kommunen oder privaten Dritten und bietet im Energiebereich die Chance, erneuerbare Energien zu fördern und somit zum Klimaschutz beizutragen.

Az.: II/3 811-00 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

## 295 Pressemitteilung: Keine Entwarnung trotz Wirtschaftsaufschwung

Die finanzielle Lage der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ist trotz der wirtschaftlichen Erholung unverändert kritisch. Dies zeigt die diesjährige Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW. Wie im Vorjahr haben sich alle 359 kreisangehörigen Mitgliedskommunen mit rund 9,4 Mio. Einwohnern an der Umfrage des Spitzenverbandes beteiligt.

„Der wirtschaftliche Aufschwung führt zwar zu einem Anstieg der Einnahmen vor allem bei der Gewerbesteuer, der aber durch steigende Ausgaben insbesondere im Sozialbereich wieder aufgezehrt wird“, erklärte Bürgermeister Dr.

Eckhard Ruthemeyer, Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, heute in Gütersloh bei der Vorstellung der Umfrageergebnisse. Insgesamt bestätige das Bild die Aussagen der Finanzwissenschaftler Martin Junkernheinrich und Thomas Lenk. Diese haben eine Unterfinanzierung der Kommunen von durchschnittlich rund 2,1 Mrd. Euro pro Jahr errechnet.

Dies - so Ruthemeyer - führe dazu, dass im Jahr 2011 nur 25 Mitgliedskommunen des Verbandes einen strukturellen Haushaltsausgleich erreichen könnten (2010: 28). Weitere 190 Kommunen schafften den Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital weiter aufzehren.

#### Abbau des Eigenkapitals und Überschuldung

Wie im Vorjahr wurde mit der Haushaltsumfrage der Abbau der Ausgleichsrücklage - der Anteil des Eigenkapitals, der im NKF zum fiktiven Haushaltsausgleich eingesetzt werden kann - sowie des Eigenkapitals allgemein abgefragt. Bis Ende 2011 werden 247 StGB NRW-Mitgliedstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2012 erwarten dies 53 Kommunen und für die beiden Folgejahre noch einmal 29 Kommunen. Dies bedeutet, dass im Finanzplanungszeitraum insgesamt 329 StGB NRW-Mitgliedskommunen - etwa 90 Prozent - ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden.

Sieben Kommunen haben bereits jetzt das Eigenkapital vollständig verzehrt, bei weiteren 21 StGB NRW-Mitgliedskommunen zeichnet sich eine Überschuldung im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung ab. „Allein diese Zahlen belegen den dringenden Handlungsbedarf“, sagte Ruthemeyer. „Wir müssen jetzt schnellstens einen Konsens erzielen über einen sinnvollen Einsatz der für den Stärkungspakt Stadtfinanzen bereitgestellten 350 Millionen Euro.“ Zudem benötige man ein Konzept für die Zeit ab 2014, wenn die Entlastung der Kommunen von der Grundsicherung erstmals voll wirksam wird.

#### Haushaltssicherung und Nothaushalt

Ein weiterer Indikator zur Beurteilung der Finanzlage ist die Anzahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept. Ein solches muss aufgestellt werden, wenn eine Kommune ihren Haushalt nicht einmal fiktiv ausgleichen kann. In diesem Jahr werden 144 StGB NRW-Mitgliedskommunen in dieser Situation sein. Gegenüber dem Vorjahresstand von 132 Kommunen ist dies eine weitere Steigerung.

Den strengsten Restriktionen sind Städte und Gemeinden unterworfen, deren Haushaltssicherungskonzept von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt wird, da sie auch auf mittlere Sicht keinen Haushaltsausgleich erreichen können. In der so genannten vorläufigen Haushaltswirtschaft, auch Nothaushaltsrecht genannt, sind den Kommunen freiwillige Ausgaben grundsätzlich untersagt. Hierbei wird es 2011 voraussichtlich einen Anstieg auf 118 kreisangehörige Städte und Gemeinden (2010: 107) geben. „Spitzenreiter“ bei Haushaltssicherungskonzepten und Nothaushaltskommunen sind im Jahr 2011 wiederum die Regierungsbezirke Köln und Arnsberg (s. Tabelle):

Regierungsbezirk	Haushaltssicherung		strukturell unausgeglichen		strukturell ausgeglichen	
	2010	2011	2010	2011	2010	2011
Arnsberg	40	46	32	27	2	1
Detmold	16	17	43	40	8	10
Düsseldorf	12	12	37	38	5	4
Köln	46	51	42	40	6	3
Münster	18	18	45	45	7	7
<b>Gesamt</b>	<b>132</b>	<b>144</b>	<b>199</b>	<b>190</b>	<b>28</b>	<b>25</b>

#### Liquiditätskredite auf Höchststand

„Die schwierige Lage der Kommunalfinanzen wird zusätzlich durch den Rekordstand der Kredite zur Liquiditätssicherung deutlich gemacht“, betonte Ruthemeyer. Zum Jahreswechsel 2010/2011 durchstießen die NRW-Kommunen erstmals die Schallmauer von 20 Mrd. Euro. Dies bedeute, dass die Kommunen allein im Verlauf der zurückliegenden fünf Jahre etwa 9,5 Mrd. Euro neue Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen mussten, um laufenden Verwaltungsaufwand zu finanzieren.

Nach Berechnungen der Gutachter Junkernheinrich und Lenk könnten in zehn Jahren 50 bis 70 Mrd. Euro zu Buche stehen, wenn nicht entschlossen gehandelt wird. „Der Rekordstand an Liquiditätskrediten macht deutlich, dass die Kommunen in NRW auf Konsolidierungshilfen des Landes dringend angewiesen sind“, legte Ruthemeyer dar.

#### Steigende Erträge

Auf der Ertragsseite profitiert die Gewerbesteuer von der guten wirtschaftlichen Entwicklung, wobei dies bei den einzelnen Städten und Gemeinden unterschiedlich ausgeprägt ist. In den Haushaltsplanungen gehen die Kämmerer von einem Zuwachs des Gewerbesteueraufkommens um 5,6 Prozent gegenüber 2010 auf rund 3,2 Mrd. Euro aus.

Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz liegt 2011 in den StGB NRW-Mitgliedskommunen bei 420 Prozentpunkten. Damit kommt es zu einer vergleichsweise moderaten Anhebung von fünf Punkten gegenüber dem Vorjahr, was einen deutlichen Zusammenhang mit der Anhebung der fiktiven Hebesätze durch das Land aufweist. Für die Grundsteuer B wird mit einem Aufkommen von 1,23 Mrd. Euro (+4,5 Prozent) gerechnet. Es kommt im Durchschnitt zu merklichen Anhebungen der Hebesätze auf 236 Prozent bei der Grundsteuer A (+12 Punkte) und auf 407 Prozent bei der Grundsteuer B (+15 Punkte).

#### Steigender Aufwand

Entscheidende Ursache für die zunehmende strukturelle Unterfinanzierung der Städte und Gemeinden ist der - von diesen nicht mehr steuerbare - Anstieg der Sozialkosten. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen belaufen sich für die NRW-Kommunen mittlerweile auf mehr als zwölf Mrd. Euro.

Die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund ab 2012 - so Ruthemeyer - sei ein erster wichtiger Schritt zur Entlastung der Kom-

munen. „Wenn wir die Situation der Kommunen nachhaltig verändern wollen, müssen allerdings weitere Entlastungen folgen“, forderte der StGB NRW-Präsident.

#### Entwicklung der Umlagen

Die Belastung durch die Kreisumlage ist auch in diesem Jahr bestimmendes Thema bei der Aufstellung der Kommunalhaushalte. Mit einem durchschnittlichen Hebesatz von 42,0 Prozent bildet die Kreisumlage auch 2011 den wesentlichen Ausgabenblock der kreisangehörigen Kommunen. Der durchschnittliche Umlagesatz ist gegenüber 2010 um 0,7 Prozentpunkte gestiegen. Hinzu kommt eine deutlich höhere Belastung bei der Jugendamtsumlage, die im Schnitt um knapp drei Prozentpunkte auf 21,3 Prozent ansteigt.

Az.: IV  
Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 296 Änderung des Krediterlasses des MIK NRW

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) hat uns mit Schreiben vom 06.05.2011 über die Änderung des Runderlasses „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden GV“ (SMBI 652) vom 09.10.2006 informiert. Die Änderungsvorschläge der kommunalen Spitzenverbände wurden in dem Erlass im Wesentlichen übernommen.

Das Gutachten „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau“ (Junkernheinrich, Lenk et al.) sieht vor, die bis Ende 2010 aufgelaufenen Liquiditätskredite innerhalb von 10 Jahren um die Hälfte zu reduzieren. Um einen Widerspruch zu diesem Ziel des Gutachtens zu vermeiden, hat das MIK NRW auf eine „Dynamisierung“ der Berechnungsgrundlage vorerst verzichtet. Das MIK NRW hat jedoch seine Bereitschaft erklärt, die Festschreibung der Berechnungsgrundlage auf den Stichtag 31.12.2010 zu überprüfen, sofern in den Folgejahren Bedarf bestehe.

Zudem hat das MIK NRW aus Gründen der praktischen Umsetzung eine nicht wesentliche Überschreitung der jeweiligen Volumina der Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit zugelassen.

In Bezug auf das Abstimmungsfordernis mit der Kommunalaufsicht hat das MIK NRW den Berichten der Bezirksregierungen folgend festgelegt, dass die Kommunalaufsicht auf die Durchführung einer Abstimmung auch generell verzichten kann.

Der Änderungserlass ist von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) > IM-Erlasse einsehbar.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hatte zu den vorgesehenen Änderungen eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme vom 29.04.2011 kann ebenfalls von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kom-

munalwirtschaft > Gemeindehaushaltsrecht > Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) > IM-Erlasse abgerufen werden.

Az.: IV/1 912-03  
Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 297 KfW senkt Zinssätze für Direktkredite

Die KfW hat aufgrund der aktuellen Entwicklung am Kapitalmarkt in ausgewählten Programmen die Zinssätze ab dem 25.05.2011 gesenkt.

Konditionenübersicht für Direktkredite der KfW:

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) Laufzeit 30 Jahre Zinsbindungsfrist 5 Jahre	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Investitionsoffensive Infrastruktur 1. – 2. Jahr	0,00	0,00	100
Investitionsoffensive I Infrastruktur 3. – 5. Jahr	2,20	2,22	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

Die aktuellen Konditionen können dem Internet ([www.kfwoerderbank.de](http://www.kfwoerderbank.de), Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“) entnommen oder per Fax unter der Nummer 069 / 7431 4214 abgerufen werden (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für Fragen zum Produkt und Serviceangebot der KfW Bankengruppe stehen die BeraterInnen des Infocenters der KfW Förderbank zur Verfügung. Sie erreichen die KfW-Beraterinnen telefonisch montags bis freitags, jeweils von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr unter folgenden Rufnummern:

- Kommunale und soziale Infrastruktur:  
Telefon-Nr. 030 / 202645555
- Unternehmensfinanzierung: Servicenummer 01801 / 241124 \*)
- Wohnwirtschaft: Servicenummer 01801 / 335577 \*)

\*) 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom, Preise aus Mobilfunknetzen können abweichen.

Az.: IV/1 912-05  
Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 298 Seminarhinweise zum NKF

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (IfV) bietet in Zusammenarbeit mit dem Büro für Kommunalberatung – Mechthild A. Stock Fachseminare zum NKF an.

Ein Seminar beschäftigt sich mit der Implementierung interner Kontrollsysteme (IKS). Dabei ergibt sich ein doppelt ausgerichtetes Interesse an der Implementierung effizienter IKS-Systeme: Einerseits stellt sich aus unmittelbarem Interesse die Frage, wie durch interne Kontrollsysteme die Vermögensschädigung der Kommune durch Vermögensdelikte und dolose Handlungen möglichst verhindert werden kann. Andererseits geht es darum, die Optimierung der Geschäfts-

prozesse im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz des Verwaltungshandelns sinnvoll steuern zu können.

Die Fortbildungen werden angeboten einmal als Intensivseminar am 18./19. Oktober 2011 und zusätzlich als Kompaktseminar am 30. November 2011, jeweils im Wissenschafterpark Gelsenkirchen.

Den Teilnehmern werden die wesentlichen Elemente für ein funktionierendes IKS und Möglichkeiten für eine erfolgreiche Implementierung in eine Verwaltungsstruktur aufgezeigt. Dabei werden auch bewährte IKS-Modelle und Beispiele für Compliance aus der freien Wirtschaft vorgestellt. Ziel ist es, einen Überblick über den Bedarf an Gestaltung und Organisation interner Kontrollsysteme in der öffentlichen Verwaltung zu erarbeiten und konkrete Handlungsempfehlungen für eine optimale Implementierung interner Kontrollsysteme vor Ort abzuleiten. Weiterhin werden die Thematik IKS vor dem Hintergrund des risiko-orientierten Prüfungsansatzes in der kommunalen Rechnungsprüfung beleuchtet und wesentliche Aspekte der IKS-Prüfung diskutiert.

Zielgruppe der Veranstaltung sind Verantwortliche aus den Bereichen Finanzverwaltung, Zentrale Dienste (Personal und Organisation) sowie aus der Rechnungsprüfung.

Zudem werden Wiederholungen des Kompaktseminars „Beamtenversorgung in NRW – Ansätze zur Steuerung der Pensionslasten und alternative Strategien zur nachhaltigen Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen im NKF – Anforderungen an Gegenfinanzierungsmodelle“ angeboten am 6. Juli 2011 sowie am 26. September 2011. Auch das Seminar „Praxisbericht zur Entwicklung und Umsetzung eines maßgeschneiderten Lösungskonzeptes für die nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung am konkreten und aktuellen Beispiel einer kreisangehörigen Stadt in NRW“ wird am 13. Oktober 2011 erneut angeboten.

Interessenten für die Seminare können sich direkt an das IfV - Institut für Verwaltungswissenschaften (IfV) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209 – 167-1220, E-Mail: heidi.pauls@ifv.de, wenden. Anfragen zum Seminar und zur Thematik sind auch möglich über Mechthild A. Stock - Büro für Kommunalberatung, Tel. 02102 / 5 28 10 28, E-Mail: info@kommunalberatung-stock.de.

Az.: IV 904-05/17 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

---

## Schule, Kultur, Sport

---

### 299 **Mainzer Erklärung des Verbandes deutscher Musikschulen**

Der Verband deutscher Musikschulen (VdM) hat am 19. Mai 2011 im Rahmen der Bundesversammlung die sog. Mainzer Erklärung „Die Schulzeitverkürzung darf musikalische Entfaltung nicht behindern – Musikalische Bildung braucht Zeiten und Räume in der Schule!“ verabschiedet. Danach stün-

den Bund, Länder und Kommunen für die musikalische Breitenarbeit, für die Zugänglichkeit zu musikalischen Bildungsangeboten der öffentlichen Musikschulen und für die Förderung des künstlerischen Nachwuchses in der Pflicht. Dazu bedürfe es sinnvoller Zeitstrukturen und der Bereitstellung von geeigneten Räumen und Möglichkeiten individueller Förderung. Die Mainzer Erklärung kann unter folgender Adresse im Internet abgerufen werden: [http://www.musikschulen.de/medien/doks/mk11/mainzer\\_erklaerung%20ovdm.pdf](http://www.musikschulen.de/medien/doks/mk11/mainzer_erklaerung%20ovdm.pdf)

Az.: IV/2 454 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 300 **„einheitspreis - Bürgerpreis zur Deutschen Einheit“ 2011**

Die Bundeszentrale für politische Bildung hat auf den „einheitspreis – Bürgerpreis zur Deutschen Einheit“ 2011 hingewiesen, der zum zehnten Mal vergeben wird. Ausgezeichnet werden diejenigen, ob Einzelpersonen, Vereine, Initiativen oder Institutionen, die mit kreativen Ideen und engagierten Beiträgen den deutschen und europäischen Ost-West-Einigungsprozess gestalten und voran bringen.

Die Preisverleihung zum 10. einheitspreis findet nach Mitteilung der Bundeszentrale für politische Bildung im Jahr der zentralen Feiern zum Tag der Deutschen Einheit in Bonn statt. Die Schirmherrschaft für den einheitspreis 2011 habe Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, übernommen. Vorsitzender der unabhängigen Preisjury sei Joachim Gauck. Kooperationspartner der Bundeszentrale für politische Bildung sei die Landeszentrale für politische Bildung in Nordrhein-Westfalen.

Nähere Informationen können unter [www.einheitspreis.de](http://www.einheitspreis.de) abgerufen werden.

Az.: IV/2 400 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 301 **Medienpass für Kinder und Jugendliche in NRW**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, die Landesanstalt für Medien NRW und die Medienberatung NRW haben am 14.06.2011 das Konzept für einen Medienpass für Schülerinnen und Schüler vorgestellt. Ziel des „Medienpasses NRW“ sei es, Kinder und Jugendliche für das Thema Medienkompetenz zu interessieren und Lehrerinnen und Lehrer bei der Vermittlung im Unterricht zu unterstützen. Im Zusammenhang mit dem Medienpass NRW werde auf die Schule gesetzt, die als einzige Bildungsinstitution alle Kinder und Jugendlichen in NRW erreiche.

Der Medienpass soll in einem mehrstufigen Verfahren gemeinsam mit der Öffentlichkeit, Expertinnen und Experten sowie Pilotschulen erarbeitet werden. Zum Auftakt könnten Bürgerinnen und Bürger in einer Online-Konsultation darüber diskutieren, welche Kenntnisse und Fähigkeiten Kinder und Jugendliche in verschiedenen Altersstufen haben sollten. Schulministerin Sylvia Löhrmann hat die Grundschulen dazu aufgerufen, sich als Pilotschulen für die Erprobungs-

phasen zu bewerben. Diese Grundschulen sollen später ihre Praxiserfahrungen mit den zur Verfügung gestellten Unterstützungsangeboten in den Medienpass einbringen.

Nähere Informationen stehen im Internet unter [www.medienpass.nrw.de](http://www.medienpass.nrw.de) zur Verfügung.

Az.: IV/2 211-31 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 302 Mediencluster Teil der Filmstiftung NRW

Das NRW-Ministerium für Bundesangelegenheit, Europa und Medien hat mitgeteilt, die Aufsichtsgremien der Filmstiftung hätten dem Kauf der Mediencluster NRW GmbH durch die nordrhein-westfälische Filmförderung zugestimmt. Damit werde die Filmstiftung NRW zu einer integrierten Förderinstitution der Film- und Medienwirtschaft ausgebaut.

Der Beschluss sei vom Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Filmstiftung NRW gefasst worden. Zu den Gesellschaftern zählen Landesregierung, WDR, ZDF, RTL und die Landesanstalt für Medien NRW.

Die Filmstiftung sei nun als integrierte Förderinstitution für verschiedene Teilbranchen der Medien- und Kreativwirtschaft tätig. Die Filmstiftung NRW werde sich neben diesen neuen Tätigkeitsfeldern auch weiterhin mit dem Markenkern der kulturellen und wirtschaftlichen Filmförderung in NRW engagieren. Die Mediencluster GmbH ergänze mit ihrem Know-how die Förderbereiche der Filmstiftung, die so für die gesamte Medienwirtschaft Förderung aus einer Hand anbieten könne. Die Mediencluster NRW GmbH biete Informationen, Beratung und Vernetzungsangebote vor allem für die Digitalwirtschaft.

Az.: IV/2 426-3 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 303 Oberverwaltungsgericht NRW zur Gemeinschaftsschule Finnentrop

Mit Presseerklärung vom 9. Juni 2011 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass die Genehmigung der Gemeinschaftsschule Finnentrop rechtswidrig sei. Die Errichtung der Gemeinschaftsschule „Perspektivschule Finnentrop“ setze eine Änderung des Schulgesetzes voraus. Die Schulversuchsermächtigung in diesem Gesetz sei hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage. Das hat der 19. Senat des OVG NRW in zwei Eilverfahren entschieden.

Wesensmerkmal eines Schulversuches sei, dass er der Erprobung von Reformmaßnahmen diene. Die Schulverwaltung müsse einen Erprobungsbedarf darlegen, also eine Ungewissheit über die Eignung der Gemeinschaftsschule als einer neuen Schulform in Nordrhein-Westfalen, mit der längeres gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I ermöglicht und trotz des demographischen Wandels ein wohnortnahes Schulangebot gesichert werden solle. Lege man die Angaben der Schulverwaltung zugrunde, so sei die Eignung der Gemeinschaftsschule zur Erreichung dieser Reformziele jedoch nicht zweifelhaft, sondern stünden be-

reits fest. Das Schulministerium habe nachvollziehbar und schlüssig einen Bedarf für die Änderungen des gegliederten Schulsystems dargelegt, nicht aber, inwiefern diese Reformen zuvor noch durch einen Schulversuch erprobt werden müssten.

Az.: IV/2 211-35/1 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 304 Verwaltungsvorschriften zur sonderpädagogischen Förderung

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat auf die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (VVzAO-SF) hingewiesen. Im Einzelnen hat das Ministerium Folgendes mitgeteilt:

„Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat im Rahmen eines AO-SF-Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs eines Schülers der Realschule mit Beschluss vom 6. Mai 2009 (4 L 229/09) entschieden:

„Die Überweisung eines Gymnasiasten an eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung ist rechtlich nicht möglich, wenn die Förderschule nicht nach den Lehrplänen und Stundentafeln des Gymnasiums unterrichten kann.“

(Richtigerweise hätte in diesem amtlichen Leitsatz von einem Realschüler und einer Realschule die Rede sein müssen; das ist ein redaktioneller Irrtum.) Im Fall eines Schülers des Gymnasiums hat das Gericht seine Rechtsprechung bekräftigt (Beschluss vom 5. August 2009, 4 L 648/09). Das Oberverwaltungsgericht Münster hat sie in seinem Beschluss vom 9. Oktober 2009 (12 B 1273/09) inhaltlich bestätigt. Der Rechtsprechung folgend beabsichtige ich der Verwaltungsvorschrift 13.13 eine neue Verwaltungsvorschrift anzufügen. „Die Schulaufsichtsbehörde kann in der Sekundarstufe I für Schülerinnen und Schüler, die nach den Vorgaben der allgemeinen Schulen unterrichtet werden, allein Orte sonderpädagogischer Förderung mit einem Angebot des Bildungsgangs (VV 14.21) bestimmen, den die Schülerin oder der Schüler auf Grund der bisherigen Schullaufbahn voraussichtlich mit Erfolg abschließen wird.“ Die Änderung der Verwaltungsvorschriften zur AO-SF sollen in einer der nächsten Ausgaben des Amtsblatts des Ministeriums für Schule und Weiterbildung – Schule NRW – veröffentlicht werden.“

Az.: IV/2 211-38/3 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

---

## Datenverarbeitung und Internet

---

### 305 Neue Top-Level-Domain „Stadtname“ ab 2012

Ab dem kommenden Jahr wird es weltweit im Internet neue Top-Level-Domains (TLD) geben. Während derzeit Internet-Adressen auf Kürzel wie „.de“, „.com“ oder „.eu“ enden, sind

dann auch Endungen wie „Moers“ oder „RWE“ möglich. Dies hat die die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers ICANN beschlossen. Anders als Kommunen oder Unternehmen können Privatleute jedoch keine Homepage-Endung mit ihrem Namen beantragen. Individuelle Top-Level-Domains können ab dem 12. Januar 2012 beantragt werden. Dafür wird eine Frist von 90 Tagen eingeräumt. Voraussetzung ist die Hinterlegung von 185.000 Dollar - rund 130.200 Euro. Bis zum November 2012 werden die Anmeldungen geprüft. Bis dahin soll auch geklärt werden, wer den Zuschlag erhält, wenn sich mehrere Interessenten um eine TLD beworben haben.

Az.: I/3 086-10 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### **306 Studie zur E-Government-Praxis in deutschen Städten**

Die Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Ernst & Young hat das Internet-Angebot der 187 deutschen Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern untersucht. Die Daten dienen der Vergabe des „Ernst & Young E-Government-Awards“. Im Rahmen der Studie wurde getestet, ob es möglich ist, gängige Verwaltungsvorgänge vollständig online abzuwickeln – einschließlich anfallender Bezahlvorgänge. Mit 39 von 50 möglichen Punkten errang Düsseldorf den ersten Platz im Städteranking. Den zweiten Platz teilen sich Freiburg und Stuttgart mit jeweils 37,5 Punkten. Bereits auf dem fünften Platz landete die 53.000-Einwohner-Stadt Gummersbach mit 35,5 Punkten. Die Ergebnisse der Studie sind im Internet unter [www.kommunen-in-nrw](http://www.kommunen-in-nrw), Rubrik „Information / Info nach Fachgebieten / Datenverarbeitung und Internet / E-Government“ abzurufen.

Az.: I/3 085-00 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

---

## **Jugend, Soziales und Gesundheit**

---

### **307 Vorbildliche Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen ausgezeichnet**

Im Rahmen des 5. Bundeswettbewerbs "Vorbildliche Strategien zur kommunalen Suchtprävention" wurden am 07.06.2011 Städte, Gemeinden und Landkreise für ihre vorbildlichen Maßnahmen im Bereich „Suchtprävention bei Kindern und Jugendlichen in besonderen Lebenslagen“ ausgezeichnet. Hierzu würdigte der Wettbewerb Strategien, die sich auf junge Menschen konzentrieren, denen es an materiellen, sozialen und individuellen Ressourcen fehlt; z.B. Heranwachsende, die in sucht- oder gewaltbelasteten Familien leben, Erfahrungen mit Kinderarmut und sozialer Isolation gemacht haben oder aus bildungsfernen Schichten kommen.

Insgesamt haben 63 Städte, Gemeinden und Kreise aus dem gesamten Bundesgebiet Wettbewerbsbeiträge eingereicht. Eine von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gemeinsam mit der Drogenbeauftragten der Bundesregierung berufene Jury hat sie bewertet und die Preisträger ausgewählt. Die BZgA stellte ein Preisgeld in

Höhe von insgesamt 60.000 Euro zur Verfügung. Es wurden folgende Kommunen für ihre vorbildlichen Aktivitäten ausgezeichnet: die kreisfreien Städte Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Hamburg und Frankfurt, die kreisangehörigen Kommunen Amelinghausen, Quickborn-Tornesch-Uetersen und Erbach sowie die Landkreise Traunstein, Parchim und Konstanz.

Die Dokumentation der Wettbewerbsergebnisse zum Bundeswettbewerb ist in gedruckter Form kostenlos erhältlich bei der: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 51101 Köln, E-Mail: [order@bzga.de](mailto:order@bzga.de), Fax: 0221/8992-257, Bestellnummer: 33960000. Darüber hinaus steht die Dokumentation als pdf-Datei unter [www.kommunale-suchtpraevention.de](http://www.kommunale-suchtpraevention.de) zum Download bereit. Im Übrigen steht weiterhin die DStGB-Dokumentation Nummer 91 zum Thema „Alkoholprävention in den Städten und Gemeinden“ auf der DStGB-Website [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) zum kostenlosen Herunterladen zur Verfügung.

Az.: III 541 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### **308 StGB NRW-Präsidium zum NRW-Aktionsplan Inklusion**

In seiner Sitzung am 30.05.2011 hat das Präsidium die im Zwischenbericht der Landesregierung zur Umsetzung der UN –Behindertenkonvention aufgeführte Zielsetzung, im Rahmen eines ressortübergreifenden Aktionsplans bestehende Regelungen und beabsichtigte Maßnahmen zur Gestaltung einer inklusiven Lebenswelt aufzuzeigen, unterstützt. Es stellte fest, dass bereits aktuell zahlreiche Normen bestehen, die dieses Ziel verfolgen und umsetzen. Ein wesentliches Anliegen müsse es daher sein, nach einer Bestandsanalyse bestehende Lücken im Landesrecht zu identifizieren sowie fachlich und finanziell tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Das Präsidium hat unterstrichen, dass Kommunen schon vielfältige Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation behinderter Menschen ergriffen haben, die es im Rahmen des Aktionsplans gemeinsam von Land, kommunalen Spitzenverbänden sowie den Organisationen der Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln gilt. Es fordert insoweit eindeutige Aussagen, welche zusätzliche Aufgaben auf Städte, Gemeinden und Kreise zukommen und nach dem Konnexitätsgrundsatz vollständig auszugleichen sind.

Zudem stimmte das Präsidium dem Entwurf einer gemeinsamen Positionierung der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und der beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen zum Thema Inklusion im Schulbereich zu.

Im Übrigen hat es die Forderung erneuert, die Kommunen bei ihren Leistungen für Menschen mit Behinderung insbesondere über eine Neuordnung der Eingliederungshilfe spürbar zu entlasten. Das Inklusionsziel sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch unter Beteiligung des Bundes solidarisch bewältigt werden muss.

Az.: III/2 850 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

In seiner Sitzung am 30.05.2011 hat sich das Präsidium des StGB NRW auch mit der anstehenden Revision des Kinderbildungsgesetzes befasst. Hierbei wurde die Zielsetzung der Landesregierung, sich angesichts der Komplexität des Finanzierungssystems im Elementarbereich bei der ersten Stufe der Änderung des Kinderbildungsgesetzes auf fachlich notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung zu konzentrieren, unterstützt. Angesichts der nach wie vor bestehenden dramatischen Haushaltssituation, die den Kommunen keinen Spielraum mehr einräumt, müsse bei konnexitätsrelevanten Änderungen – der Elternbeitragsbefreiung für das dritte Kindergartenjahr und einer grundsätzlich wünschenswerten Verbesserung des Personalschlüssels – auf einem vollständigen Finanzausgleich bestanden werden.

Auch geht das Präsidium davon aus, dass im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum 1. KiBiz-Änderungsgesetz, das bereits mit Beginn des kommenden Kindergartenjahres zum 1.8.2011 in Kraft treten soll, Gespräche zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden zum Konnexitätsausgleich aufgenommen werden. Um eine rückwirkende Geltung des Gesetzes mit erheblichen negativen Wirkungen für die Planungssicherheit der Kommunen zu vermeiden, wird es für sachgerecht angesehen, Details und endgültige Festlegungen der Ausgleichsbestimmungen unmittelbar im Anschluss an das Gesetzgebungsverfahren zu regeln, soweit das Konnexitätsverfahren nicht vor der Schlussberatung des KiBiz-Änderungsgesetzes abgeschlossen werden sollte.

Das Präsidium hat zudem die Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme zum 1. KiBiz-Änderungsgesetz, durch eine Ergänzung des §1a AG KJHG eine rechtliche Gleichstellung kreisangehöriger Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit kreisfreien Städten und Kreisen zu bewirken und damit den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen, unterstrichen.

Az.: III/2 711-2

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

## Wirtschaft und Verkehr

### 310 Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm Infrastruktur

Das Land fördert den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Tourismusinfrastruktur aus Mitteln der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und aus Mitteln des EFRE-Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaft. Zum 01.06.2011 wurde die Aufgabe der Bewilligungsbehörde für das regionale Wirtschaftsförderungsprogramm von der NRW.BANK auf die Bezirksregierungen – Dezernate 34 – übertragen.

Az.: III/1 450-40

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat im März 2010 die Initiative „Wirtschaftsfaktor Alter“ gestartet, um das Potenzial älterer Menschen gesellschaftlich zu nutzen. Dafür wurde das Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V. (RKW Kompetenzzentrum) beauftragt, die Initiative in Kooperation mit den Verbänden der Zivilgesellschaft umzusetzen.

Bereits Anfang des Jahres wurde mit der DStGB-Dokumentation „Wirtschaftsfaktor Alter und Tourismus“ auf die Bedeutung des demografischen Wandels für den Tourismus und die darin liegenden Chancen hingewiesen. Nun hat das RKW zwei weitere Broschüren herausgegeben. Die Broschüre mit dem Titel „Tourismus 50plus: Anforderungen erkennen – Wünsche erfüllen“ wendet sich an alle Akteure der gesamten touristischen Leistungskette. Sie gibt Hinweise auf die Bedürfnisse älterer Reisender und dafür, wie sich die Leistungsträger auf die Bedürfnisse älterer Reisender besser einstellen können.

Eine zweite Broschüre mit dem Titel „Körperliche Veränderungen verstehen – Angebote anpassen“ setzt sich ganz konkret mit der veränderten Physis älterer Menschen und dadurch bedingten veränderten Angebotsanforderungen auseinander. Die Broschüre ist in die Kapitel sensorische Leistungsfähigkeit, körperliche Leistungsfähigkeit, kognitive Leistungsfähigkeit und Krankheiten/Multimorbidität eingeteilt. Sie enthalten wertvolle Informationen und hilfreiche Hinweise für Marketing und die örtlichen Angebote von touristischen Leistungen.

Beide Broschüren sind im Internetauftritt des RKW unter der Adresse [www.rkw.de](http://www.rkw.de) unter der Rubrik Publikationen abzurufen. Informationen zur DStGB-Dokumentation Nr. 101 „Wirtschaftsfaktor und Tourismus“ können von der Homepage des DStGB heruntergeladen werden.

Az.: III 470-00

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 312

### Betonstraßentagung 2011 am 20. und 21. Oktober 2011

Am 20. und 21. Oktober 2011 trifft sich die Fachwelt der Betonbauweisen im Theater am Tanzbrunnen in Köln, um sich aus verschiedenen Blickwinkeln über die aktuellsten Entwicklungen auf dem Gebiet des Betonstraßenbaus zu informieren.

Den Teilnehmern werden in der ersten Vortragsreihe Erfahrungen mit Betonbauweisen vorgestellt. Dazu gehören das Whitetopping, Betondecken im kommunalen Bereich und Verkehrsflächen in Betonbauweisen auf Rastanlagen. Interessante neue Betonbauweisen wurden auch auf der BAB A 61 erprobt. In der zweiten Vortragsreihe wird Neuestes aus der Forschung und Entwicklung vorgestellt. Zwei Vorträge beschäftigen sich mit der jetzigen "Standardbauweise" Waschbeton. Die Gebrauchseigenschaften von Betondecken stehen bei weiteren Vorträgen im Vordergrund. Über den Bearbeitungsstand und die Anwendung von Technischen Regelwerken informiert die dritte Vortragsreihe. Die RPS,

die ZTV Funktion-StB und die ZTV BEB-StB stehen im Mittelpunkt der Betrachtungen.

Das Programm zu der Veranstaltung finden Sie ab sofort auf unserer Homepage unter [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de). Dort können Sie sich auch online anmelden.

Veranstalter: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., An Lyskirchen 14, 50676 Köln, Tel.: 0221/93583-0, Fax: 0221/93583-73, E-Mail: [koeln@fgsv.de](mailto:koeln@fgsv.de).

Az.: III/1 FGSV Mitt. StGB NRW Juli - August 201

### 313 „Werkstattjahr“ für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teilt mit, dass das „Werkstattjahr“ für Jugendliche ohne Ausbildungsplatz auch im Schuljahr 2011/2012 wieder landesweit angeboten wird. Die regionalen Platzkontingente stehen jetzt fest. Das Arbeitsministerium hat die Förderbedingungen für das „Werkstattjahr“ verändert. Sowohl die Teilnehmenden als auch die Träger dieses Angebots sollen künftig zielgenauer ausgewählt werden. Darüber hinaus soll die Personalausstattung deutlich verbessert und – bei Bedarf – der anschließende Übergang in eine berufsvorbereitende Maßnahme verbindlicher geregelt werden.

In Nordrhein-Westfalen wird das gesamte Übergangssystem von der Schule in Ausbildung und Beruf neu aufgestellt. Unter anderem durch eine frühzeitige Beratung in allen Schulen spätestens ab der 8. Klasse sollen künftig persönliche Berufsvorstellungen der jungen Leute besser erfasst und der Übergang effizienter gestaltet werden. Mittelfristig sollen die bisherigen vielfältigen Einzelmaßnahmen gebündelt werden.

Starttermin für das „Werkstattjahr“ ist der 1. August 2011. Die Entscheidung über eine Teilnahme treffen die örtlichen Arbeitsagenturen/Jobcenter. Das „Werkstattjahr“ richtet sich an berufsschulpflichtige Jugendliche, die weder einen Ausbildungsplatz gefunden haben noch an einer Berufsvorbereitungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit teilnehmen können. Die Jugendlichen können neben zwei wöchentlichen Berufsschultagen zusätzlich in Werkstätten von Bildungsträgern und in Praktikumsbetrieben erste praktische Erfahrungen sammeln. Insgesamt stehen dafür auch in diesem Jahr rund 26,5 Millionen Euro zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Werkstattjahr im Internet unter [www.arbeit.nrw.de](http://www.arbeit.nrw.de).

Az.: III/1 844-1 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 314 Kolloquium Straßenbetrieb am 13./14.09.2011 in Karlsruhe

Am 13. und 14. Sept. 2011 trifft sich die Fachwelt in Karlsruhe, um sich hier zum mittlerweile fünften Mal über die aktuellen Entwicklungen und Tendenzen auf dem Gebiet des Straßenwinterdienstes und des Straßenbetriebsdienstes

zu informieren. Die erwarteten 400 Veranstaltungsteilnehmer werden zu den Themenreihen:

- Winterdienst-Management auf der Basis optimierter Wetterprognosen
- Winterdienst bei extremen Witterungssituationen
- Neue Methoden zur Bekämpfung von Eisglätte
- Spezielle Themen des Straßenbetriebs
- Neue Wege zur wirtschaftlichen Optimierung des Straßenbetriebs

ausführlich informiert. Das Kolloquium wird wieder von einer Fachausstellung begleitet. Der Eintritt in die Ausstellung ist frei.

Das komplette Tagungsprogramm findet sich im Internet unter [www.fgsv.de](http://www.fgsv.de).

Az.: III/1 FGSV Mitt. StGB NRW Juli - August 201

### 315 Fahrgastrechte im Busverkehr

Die EU-Kommission hat den Entwurf einer EU-Verordnung zu Fahrgastrechten vorgelegt, die sich ursprünglich nur auf grenzüberschreitende Fahrten mit mehr als 250 km Länge bezogen. Im Verlauf der Konsultation zur Verordnung wurde der Anwendungsbereich einiger Regelungen auch auf Fahrtlängen unterhalb 250 km ausgedehnt. Dem Entwurf haben der Europäische Rat und das Europäische Parlament zugestimmt. Die „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004“ wird voraussichtlich Anfang 2013 in Kraft treten.

Die Verordnung sieht u. a. neben Entschädigungen für Verspätungen von mehr als 2 Stunden bei einer Reisedistanz ab 250 km vor. Alternativ dazu können Kunden auch andere Fahrtrouten ohne Mehrkosten wählen.

Eine Anwendung der Regelungen im Bereich des Busnah- und Regionalverkehrs hatte die Bundesregierung unter Hinweis auf das Subsidiaritätsprinzip abgelehnt. Während im grenzüberschreitenden Busfernverkehr jährlich europaweit 72,8 Mio. Fahrgäste befördert werden, werden allein im öffentlichen Personennahverkehr in Deutschland mehr als 5,4 Mrd. Fahrgäste jährlich per Bus befördert.

Durch die Einigung von Europäischem Rat (also der Regierungen der Mitgliedstaaten) und dem Europäischen Parlament werden bestimmte Regelungen auch dann angewendet, wenn die Reisedistanz weniger als 250 km beträgt. Damit sind sie im Bereich des Nah- und Regionalverkehrs anwendbar. Es handelt sich bei den Fahrgastrechten im Nahverkehrsbereich um

- diskriminierungsfreie Tarifgestaltung für und Beförderung von (Art. 4, Art. 9), insbesondere mobilitätseingeschränkten Personen,
- Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen (Art. 17),
- die Behandlung von Beschwerden sowie die Zurverfügungstellung von Informationen über den Fahrtablauf und über die Fahrgastrechte selbst (Art. 24 – 27) und

- die Einbeziehung der Fahrgastrechte in den Aufgabenkreis nationaler Durchsetzungsstellen (Art. 28).

Darüber hinaus regelt die Verordnung die Schulung von Mitarbeitern der Verkehrsbetriebe sowie die Bedingungen unter denen Verkehrsbetriebe ausnahmsweise von der Beförderungspflicht entbunden sind.

Soweit erforderlich wird eine gesetzgeberische Umsetzung der Fahrgastrechte auf der Ebene der ÖPNV-Gesetze der Länder bzw. durch die Nahverkehrspläne der Aufgabenträger erfolgen. Dabei ist eine Einschränkung der Rechte nicht möglich, da es sich bei EU-Verordnungen um unmittelbar geltendes Recht handelt.

Az.: III/1 640-00 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 316 Bundestags-Anhörung zu Elektromobilität

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages hat am 25.05.2011 eine Anhörung zu den Anträgen aller Bundestagsfraktionen zur Elektromobilität durchgeführt.

Die Sachverständigen haben sich unabhängig von ihrer Perspektive als Industrievertreter oder Verkehrsexperten dahingehend geäußert, dass die Wertschöpfung von Elektromobilität im Fahrzeugbau im Wesentlichen aus der Batterietechnik entsteht. Hier sei Wertschöpfung bis zu 40 % möglich. Darüber hinaus waren sich alle Sachverständigen einig, dass die Erwartung, Elektromobilität im Fahrzeugbau würde lediglich einen Austausch des Antriebsstrangs und entsprechende Anpassungen an den Batterieantrieb (z. B. beim Gewicht) beinhalten, falsch sind. Das Nutzungskonzept von Elektrofahrzeugen sei grundsätzlich nicht mit dem von Verbrennungsfahrzeugen zu vergleichen.

Forschungsaufwendungen in diese Richtung seien deshalb auch nicht zielführend. Erfolgversprechender sei vielmehr, Fahrzeuge mit einer witterungsunabhängigen garantierten Reichweite oberhalb 50 km bzw. Hybridfahrzeuge anzubieten, die im Regelfall elektrisch gefahren werden können, die allerdings als Reserve einen zusätzlichen Verbrennungsmotor beinhalten. Diese Fahrzeugkonzepte beruhen auf der Erkenntnis, dass über 80 % der Wege, die mit konventionellen Kraftfahrzeugen zurückgelegt werden, 50 km nicht überschreiten.

Einig waren sich die Experten darüber hinaus darin, dass sich die Förderung durch die Bundesregierung auf eine geringere Anzahl von Modellregionen konzentrieren sollte, innerhalb der Modellregionen jedoch eine höhere Tiefe und Komplexität des Elektromobilitätskonzepts erprobt werden sollte.

Mit insgesamt 13,7 Millionen Euro fördern Land und EU zwei Kompetenzzentren für Elektromobilität in Münster und Dortmund. Beim Projekt TIE-IN in Dortmund geht es um den Aufbau eines Kompetenzzentrums rund um die Elektrofahrzeuge und die dafür nötige Infrastruktur. Es soll eine Test- und Entwicklungsumgebung entstehen, die von Betreibern von Energienetzen und Herstellern von Ladestationen, Ladesystemen, Abrechnungssystemen oder Funk- und Kommunikationseinrichtungen genutzt werden kann. In

Münster steht das Projekt unter dem Titel: „Münster Electrochemical Energy Technology der Universität Münster (MEET)“.

Az.: III/1 154-00 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

## Bauen und Vergabe

### 317 Oberlandesgericht Düsseldorf zur Prüfpflicht bei Verdacht auf Bieterabsprachen

Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 13.04.2011 (Verg 4/11) zur Prüfpflicht bei Verdacht auf Bieterabsprachen Stellung genommen. Bestehen konzernrechtliche Verflechtungen zwischen zwei Bietern und haben diese jeweils Kenntnis davon, dass auch der andere Angebote in einem Vergabeverfahren abgibt, müssen die Bieter bereits mit Angebotsabgabe die grundsätzliche Vermutung dafür, dass der Geheimwettbewerb zwischen ihnen nicht gewahrt ist, widerlegen.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um die Ausschreibung von Rabattverträgen durch mehrere Betriebskrankenkassen. Es beteiligten sich zwei konzernverbundene Pharmaunternehmen. Die Ausschreibung sah vor, dass pro Los der Zuschlag an drei Bieter erteilt werden sollte. Ein dritter Bieter rügte die Konzernverbundenheit und unterstellte, dass in dieser Konstellation eine Absprache zwischen den konzernverbundenen Unternehmen stattgefunden haben müsse, deren Nachweis ihm jedoch als Außenstehendem nicht gelingen könne. Aufgrund der Wahrscheinlichkeit einer Bieterabsprache sei Wettbewerbswidrigkeit zu unterstellen.

Das OLG Düsseldorf hat nach Beweisaufnahme durch Befragung der Mitarbeiter keine nachweisliche Verletzung des Geheimwettbewerbs gefunden und im Ergebnis den Antrag des Drittbieters zurückgewiesen. Ein Verstoß gegen den Geheimwettbewerb müsse entsprechend der Entscheidung des EuGH vom 19.05.2009 (C-538/07 – Assitur) auf gesicherten Erkenntnissen beruhen, um die betreffenden Bieter ausschließen zu können.

Allerdings habe sich hier die Einhaltung des Geheimwettbewerbs erst im Zuge der Beweisaufnahme vor dem OLG bestätigt. Dies sei grundsätzlich zu spät, da bereits der Vergabestelle die Prüfung eines etwaigen Verstoßes gegen den Geheimwettbewerb obliege. Dabei sei allein aus der Konzernverbundenheit heraus zu unterstellen, dass Schnittstellen im Bereich der Angebotslegung bestehen könnten, die zu Verstößen gegen den Geheimhaltungswettbewerb führen. Diese widerlegbare Vermutung müssten die betroffenen Unternehmen ausräumen, sie treffe insoweit eine Obliegenheit. Entsprechende Nachweise seien somit unaufgefordert bereits mit Angebotsabgabe vorzulegen.

Anmerkung:

Das OLG Düsseldorf hat zwar zugunsten der Vergabestelle entschieden, im Rahmen der Entscheidungsgründe die Darlegungslast auf Seiten konzernverbundener Unternehmen aber erheblich verschärft. Nur wenn Bieter durch interne

Anweisungen und Sicherheitsvorkehrungen sichergestellt haben, dass keine wechselseitige Kenntnis der Angebotsinhalte möglich ist, ist eine Aufklärung im Rahmen des Vergabeverfahrens durch die Vergabestelle möglich. In diesem Fall müssen die Bieter zur Abgabe entsprechender Erklärungen aufgefordert werden. Im Zweifelsfalle dürfte die Forderung nach Vorlage von eidesstattlichen Erklärungen rechtmäßig sein.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### **318 Oberlandesgericht Schleswig zur Wertung von Nebenangeboten**

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat in einem Beschluss vom 15.04.2011 (Az.: 1 Verg 10/10) festgestellt, dass ein Auftraggeber auf ein Nebenangebot auch dann den Zuschlag erteilen darf, wenn einziges Zuschlagskriterium der Preis ist. Damit widerspricht der Vergabesenat dem OLG Düsseldorf (s. u. a. Beschluss vom 07.01.2010). Dieses hält Nebenangebote auf der Grundlage der EU-Vergabekoordinierungsrichtlinie (Art. 24 EU-VKR) dann für unzulässig, wenn der Preis das einzige Kriterium ist.

Das OLG Schleswig führt ihn seinem Beschluss, dem die Vergabe von Straßenbauarbeiten zugrunde lag, aus, dass das europäische Vergaberecht ein Verbot von Nebenangeboten nicht vorsieht. Zwar seien Nebenangebote auf ihre Gleichwertigkeit zu prüfen, dies erfolge jedoch nicht auf der gleichen Wertungsebene wie die Preiswertung.

Zu bedauern und im Ergebnis auch nicht nachvollziehbar ist, dass das OLG Schleswig trotz der divergierenden Entscheidung des OLG Düsseldorf und damit entgegen der Vorlagepflicht des § 124 Abs. 2 GWB die Gesamtfrage nicht dem Bundesgerichtshof und auch nicht dem EuGH (Auslegung europäischen Rechts) vorgelegt hat.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### **319 OLG Karlsruhe zur vergaberechtlichen Überprüfung abfallrechtlicher Regelungen**

Das OLG Karlsruhe hat mit Beschluss vom 01.04.2011 (15 Verg 1/11) folgendes ausgeführt:

1. Abfallrechtliche Vorgaben zur Abfallwirtschaftsplanung schränken die Ausschreibungspflicht des öffentlichen Entsorgungsträgers ein.
2. Abfallrechtliche Bestimmungen zur Abfallwirtschaftsplanung stehen neben vergaberechtlichen Bestimmungen, so dass sie nicht als Bestimmungen des Vergaberechts in einem Nachprüfungsverfahren überprüft werden können.
3. Abfallrechtliche Bestimmungen zur Abfallwirtschaftsplanung dienen dem Interesse der Allgemeinheit und haben demnach keine bieterschützende Wirkung.

Problem/SachverhaltDie Vergabestelle (VSt) hat europaweit im Offenen Verfahren Dienstleistungen über die Beseitigung und Behandlung von Siedlungsabfällen ausgeschrieben. In

den Ausschreibungsunterlagen weist die VSt auf die sogenannte Autarkieverordnung in Baden-Württemberg hin, wonach die für Siedlungsabfälle Beseitigungspflichtigen sich der Abfallbeseitigungsanlage in Baden-Württemberg zu bedienen haben. Die Antragstellerin (AST) verfügt lediglich über Verbrennungskontingente außerhalb des Landes Baden-Württemberg, die jedoch aufgrund der Autarkieverordnung nicht Gegenstand des Angebots sein dürfen. Die AST wehrt sich gegen die Einhaltung der Vorgaben der Autarkieverordnung im Vergabeverfahren. EntscheidungDer Nachprüfungsantrag ist bereits als unzulässig verworfen worden. Nach § 107 Abs. 2 GWB ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das neben einem Interesse am Auftrag eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB geltend machen kann. Zu den Vergabevorschriften gehören alle Regelungen, die mit dem formellen und materiellen Vergaberecht im Zusammenhang stehen. Bestimmungen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft zählen hierzu nicht. Durch den Hinweis in den Vergabeunterlagen auf die Autarkieverordnung wird diese nicht zu einer Vergabevorschrift. Vielmehr wird im Vergabeverfahren auf ein zusätzliches öffentlich-rechtliches Erfordernis hingewiesen. Zwar schränkt das Abfallrecht die Ausschreibungspflicht des öffentlichen Entsorgungsträgers ein. Jedoch stehen Regelungen zur Abfallwirtschaftsplanung neben Vorgaben aus dem Vergaberecht. Grund hierfür ist, dass sowohl die Pflicht zur Ausschreibung einzelner Entsorgungsdienstleistungen als auch die rechtsverbindliche Vorgabe einzelner Beseitigungsanlagen auf bundesrechtlichen Vorschriften beruhen, die ihre Grundlage im europäischen Recht haben. Infolgedessen gebührt keiner der Normen der prinzipielle Vorrang. Zudem stellen die abfallrechtlichen Regelungen zur Abfallwirtschaftsplanung allein auf die im allgemeinen Interesse liegenden Grundsätze der umweltverträglichen und ortsnahen Beseitigung sowie der Entsorgungssicherheit ab, wobei Normadressaten die jeweiligen obersten Abfallrechtsbehörden sowie die Beseitigungspflichtigen sind. Diese Normen haben keine bieterschützende Wirkung. [Quelle: IBR 2011, 359]

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### **320 Präqualifikationsverfahren PQ VOB**

Das Präqualifikationsverfahren PQ VOB ist eine auftragsunabhängige Prüfung von Eignungsnachweisen auf der Basis der in § 6 VOB/A definierten Anforderungen. Zwischenzeitlich haben sich nach Kenntnis der Geschäftsstelle annähernd 6.000 Bauunternehmen entsprechend qualifiziert. Dieses PQ-Verfahren ist auch im Hinblick auf E-Vergabe zu einem wichtigen Instrument weiterentwickelt worden. Im Intranet können die Mitgliedsstädte unter Bauen und Vergabe eine aktuelle Darstellung des Präqualifikationsverfahrens auf der Grundlage der VOB 2009 abrufen.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### **321 Vergabekammer Baden-Württemberg zu kommunalem Grundstücksgeschäft**

Die Vergabekammer Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 12.01.2011 (1 VK 67/10) zu einem kommunalen Grundstücksgeschäft Stellung genommen. Dem Beschluss zufolge

ergibt sich ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse nicht aus gestalterischen Anforderungen an ein Bauwerk, welche über die städtebaulichen Regelzuständigkeiten hinausgehen. Ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse folgt bei wertender Beurteilung auch nicht aus der Forderung nach der Errichtung eines Gehwegs und eines öffentlich genutzten Parkplatzes, soweit die Kosten hierfür lediglich 0,55 Prozent des im privaten Interesse liegenden Hauptbauwerks ausmachen („gemischte Interessen“).

Im zugrunde liegenden Sachverhalt schrieb eine Kommune unter dem Eindruck der „Ahlhorn-Rechtsprechung“ einen Grundstückskaufvertrag mit der Verpflichtung zur Errichtung eines Möbelmarkts EU-weit aus. Neben dem Hauptgebäude sollte der Investor einen Gehwegsabschnitt sowie einen Parkplatz auf einem im Eigentum der Kommune verbleibenden, angrenzenden Grundstück errichten. Letzteren behielt sich die Kommune vor, später als P+R-Parkplatz zu widmen. Ein Bieter stellte einen Nachprüfungsantrag.

Die Vergabekammer hat den Antrag bereits als unzulässig verworfen, da kein öffentlicher Bauauftrag vorliege. Die Vergabekammer hat zunächst dargestellt, dass sich rein städtebauliche Interessen, die nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 25.03.2010 – Rs. C-451/08) nunmehr vergaberechtsfrei sind, nicht allein aus gesetzlich normierten Befugnissen ableiten lassen. Vielmehr sollen sämtliche rein städtebaulichen Vorgaben lediglich ein mittelbares wirtschaftliches Interesse an der Bauleistung auslösen. Weiterhin führten nach Ansicht der Vergabekammer auch die Verpflichtung zur Errichtung eines Gehwegs (Baukosten ca. 50 000 Euro) und eines potenziellen P+R-Parkplatzes (Baukosten ca. 60 000 Euro) im Hinblick auf das Gesamtprojekt nicht zu einem ausschreibungspflichtigen Bauauftrag. Das wirtschaftliche Interesse müsse „im Rahmen einer wertenden Beurteilung“ bestimmt werden. Ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse von ca. 0,55 Prozent bezogen auf das Gesamtbauvolumen sei im vorliegenden Fall nicht geeignet, sich vergaberechtlich auf das Gesamtprojekt auszuwirken.

Anmerkung:

Der vorliegende Beschluss der Vergabekammer Baden-Württemberg ist von besonderem Interesse, da er erstmalig der Frage nachgeht, wie Fälle mit einem so genannten „gemischten Interesse“ vergaberechtlich zu bewerten sind. Nach Auffassung des DStGB erscheint es sachgerecht, eine wertende Beurteilung des gesamten Bauprojekts vorzunehmen. Die Bejahung einer Wesentlichkeits- oder Bagatellgrenze, unterhalb derer sich Bauteile im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse nicht auf das ansonsten vergaberechtsfreie Gesamtprojekt auswirken sollen, ist ebenfalls nachvollziehbar. Dies dürfte insbesondere für Maßnahmen geeignet sein, die „anlässlich“ eines Bauwerks gefordert werden (hier zum Beispiel die Erstellung eines Gehwegs). Offen bleibt allerdings, wann konkret eine Bagatellgrenze erreicht beziehungsweise überschritten wird. Darüber hinaus sollten Städte und Gemeinden beachten, dass völlig eigenständige Beschaffungszwecke, die nicht anlässlich eines Bauwerks gefordert werden, als eigenständiger Bauauftrag beziehungsweise Baukonzession gewertet werden dürften. Insoweit ist immer die Prüfung des Einzelfalls geboten.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit sich die vergaberechtliche Rechtsprechung zu den vorgenannten Rechtsfragen weiterentwickelt.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### **322                    Änderung der Vergabe-Praxishilfe zur Fahrzeugbeschaffung**

Die am 12.05.2011 in Kraft getretene neue Vergabeverordnung enthält Regelungen zur Fahrzeugbeschaffung. Sie dient vorrangig der Umsetzung der EU-Richtlinie "Saubere Fahrzeuge". Ein Ziel der Richtlinie: Die Beschaffung von besonders sparsamen Fahrzeugen zu fördern, indem der Energieverbrauch und der Schadstoffausstoß als Teil der Lebenszykluskosten in die Wertung der Angebote einfließen.

Zudem wird der Vergleich des Energieverbrauchs zwischen verschiedenen Antriebsarten (also z.B. Benzin, Diesel, Gas, Strom) ermöglicht. In der Verordnung werden die für die Wertung des Energieverbrauchs, des Schadstoffausstoßes und für den Vergleich der verschiedenen Antriebsarten notwendigen Berechnungsmethoden näher definiert. Dennoch bleibt die Anwendung der Berechnungsmethoden hoch komplex. Eine praktische Hilfestellung für den Wertungsvorgang bietet die Internetseite [www.cleanvehicle.eu](http://www.cleanvehicle.eu) der EU.

Die Geschäftsstelle möchte zudem darauf aufmerksam machen, dass das Bundeswirtschaftsministerium vor dem Hintergrund der aktuellen „Energiewende“ in Deutschland eine abermalige Überarbeitung der Vergabeverordnung (VgV) vorbereitet. Es ist beabsichtigt, dass öffentliche Auftraggeber zukünftig nur „Waren und Dienstleistungen beschaffen, die im Hinblick auf die Energieeffizienz die höchsten Leistungsniveaus haben und zur höchsten Energieeffizienzklasse gehören (...)“.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### **323                    Vorbildfunktion kommunaler Gebäude nach Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz**

Anfang Mai 2011 ist eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) in Kraft getreten, mit der die in Art. 13 Abs. 5 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG enthaltenen Vorgaben zur Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude für die Richtlinienziele ins innerstaatliche Recht umgesetzt werden sollen. Die seit Inkrafttreten des EEWärmeG bestehende Pflicht zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs von Neubauten aus erneuerbaren Quellen wird durch die Gesetzesänderung auf Bestandsgebäude der öffentlichen Hand ausgedehnt, die grundlegend renoviert werden.

Die bundesrechtliche Verpflichtung der Kommunen und ihrer Unternehmen zur Umstellung der Wärme- und Kälteversorgung ihrer Bestandsgebäude haben die kommunalen Spitzenverbände als Verstoß gegen das Verbot der Aufgabenübertragung vom Bund auf die Kommunen gemäß Art. 84 Abs. 1 S. 7 Grundgesetz moniert (s. zu diesem Aspekt Bur-

ger/Faber, KommJur 5/2011, S. 161 ff). Dessen ungeachtet bietet die Umstellung der Heizungs- und Klimatechnik im Gebäudebestand auf erneuerbare Quellen den Kommunen die Gelegenheit, maßgeblich zur beschleunigten Energiewende und zum Klimaschutz beizutragen. Die vielfältigen, in der Anlage zum EEWärmeG aufgelisteten Maßnahmen zur Erfüllung der Nutzungspflicht können sich mittelfristig auch finanziell rentieren. Zudem gibt es spezifische Förderprogramme, mit deren Hilfe die Kommunen Investitionshindernisse überwinden können.

#### Inhalt der Vorbildfunktion

Die zentralen Vorschriften zur Nutzungspflicht enthält Teil 2 des EEWärmeG sowie dessen „Anlage Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen“. Bezüglich öffentlicher Gebäude, die in § 2 Abs. 2 Nrn. 5 und 6 EEWärmeG legal definiert werden, sind die Spezialvorschriften in § 1a, § 3 Abs. 2 ff., § 5a, § 9 Abs. 2 ff. EEWärmeG zu beachten. Das Regelwerk sieht in § 3 Abs. 4 EEWärmeG eine Öffnungsklausel zugunsten abweichender landesrechtlicher Normen vor. Die in § 9 EEWärmeG enthaltenen Ausnahmevorschriften umfassen eine Befreiung von der Nutzungspflicht für Kommunen, die nicht in der Lage sind, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Gemäß § 3 Abs. 3 EEWärmeG muss die öffentliche Hand durch entsprechende miet- oder pachtvertragliche Klauseln sicherstellen, dass öffentliche Bestandsgebäude, die sich in ihrem Besitz, nicht aber in ihrem Eigentum befinden, im Zuge einer grundlegenden Renovierung die Vorbildfunktion erfüllen.

Es obliegt insofern den Kommunen, durch entsprechende Vertragsklauseln zu gewährleisten, dass die gesetzliche Nutzungspflicht des kommunalen Mieters im Innenverhältnis als vertragliche Pflicht des Vermieters ausgestaltet wird. Die Begründung des Änderungsgesetzes geht – ohne Berücksichtigung der Befreiungsklausel für Haushaltssicherungskommunen – davon aus, dass jährlich ca. 2 470 öffentliche Gebäude aufgrund der neuen Vorbildregelungen in erneuerbare Energien für die Wärme- oder Kälteversorgung investieren müssen. Die jährlichen Investitionsmehrkosten der öffentlichen Hand werden mit 175,7 Mio. Euro angegeben, wovon auf die Kommunen 135,1 Mio. Euro entfallen. Unter Berücksichtigung eingesparter Investitions- und Verbrauchskosten wird für das Jahr 2012 eine Gesamtbelastung von 4,07 Mio. Euro angenommen, von der die Kommunen ca. 3,28 Mio. Euro (80,6 %) zu tragen haben.

Für die Jahre 2013 beziehungsweise 2014 wird die Gesamtbelastung der Kommunen mit 6,265 beziehungsweise 8,940 Mio. Euro angegeben. Förderangebote zur Erfüllung der Vorbildfunktion in § 15 EEWärmeG werden wie bisher solche Maßnahmen, die der Erfüllung der gesetzlichen Nutzungspflicht dienen, im Grundsatz von der Förderung durch das Marktanreizprogramm (MAP) ausgenommen. Insofern wird durch die Gesetzesänderung das zuvor geltende positive Anreizsystem für den Bereich kommunaler Bestandsgebäude durch ordnungsrechtliche Vorgaben ersetzt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hat jedoch gegenüber dem DStGB erklärt, dass es für die volle Förderung aus dem MAP ausreichend ist, die gesetzliche Nutzungspflicht geringfügig zu über-

schreiten, also etwa die Bedarfsdeckung von 25 % durch Biogas oder 15 % durch sonstige erneuerbare Energien um einen Prozentpunkt zu überschreiten.

Für die Bewilligung und Auszahlung der MAP-Zuschüsse ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zuständig. Weiterführende Informationen werden unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) („Erneuerbare Energien“) bereitgestellt. Der DStGB hat außerdem ein Angebot des BMU angenommen, spezifische Informationen für den kommunalen Adressatenkreis aufzubereiten. Über das Ergebnis wird zur gegebenen Zeit informiert. Maßnahmen zur Erfüllung der öffentlichen Vorbildfunktion sind außerdem aus dem CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm förderfähig, das von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) durchgeführt wird.

Die KfW-Bankengruppe hat den DStGB aktuell darüber informiert, dass in dem Programm „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ jetzt die energetische Sanierung aller kommunaler Nichtwohngebäude, die vor dem 01.01.1995 fertig gestellt wurden, mitfinanziert werden kann – neben Schulen und Kitas zum Beispiel jetzt auch Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Gemeindezentren, Kultureinrichtungen oder Altenpflegeeinrichtungen. Des Weiteren wurde der unterschiedliche KfW-Finanzierungsanteil aufgehoben, der jetzt einheitlich bis zu 100 % beträgt. Die Zinsen (1,41 % eff. P. a. für zwanzig Jahre Laufzeit, Stand 30.05.2011) werden für bis zu zehn Jahre festgeschrieben. Ausführliche Informationen zu diesem Programm werden im Internet unter [www.kfw.de/ESK-218](http://www.kfw.de/ESK-218) bereitgestellt.

Az.: II/1 600-81

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### **324 Bundesverwaltungsgericht zur optischen Einwirkung von Windenergieanlagen**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Beschluss vom 23.12.2010 (4 B 36.10) zur Zulassung von Windenergieanlagen folgendes festgestellt:

1. Die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung einer Windenergieanlage erfordert stets eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls.
2. Allgemeine Erfahrungssätze, die keine Ausnahmen zulassen, sind einer revisionsgerichtlichen Überprüfung zugänglich. Hiervon zu unterscheiden sind die nicht mit der Revision angreifbaren Erfahrungstatsachen.
3. Um eine Erfahrungstatsache handelt es sich, wenn ein Gericht eine optisch erdrückende Wirkung vermutet, wenn der Abstand das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage unterschreitet, dies aber der Einzelfallprüfung unterstellt.

Sachverhalt:

Ein Nachbar klagte gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von rund 150 m. Der Standort liegt ca. 270 m entfernt von seinem Wohnhaus, das mehrere zur Anlage hin ausgerichtete Fenster hat. Auf die Klage, mit

der der Nachbar eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung geltend machte, hob das Verwaltungsgericht die Genehmigung auf. Das OVG Nordrhein-Westfalen wies die Berufung des Vorhabensträgers zurück, da der Genehmigungsbescheid gegen das drittschützende Gebot der Rücksichtnahme verstoße. Bei der Prüfung eines solchen Verstoßes sei stets eine Würdigung aller Einzelfallumstände erforderlich, wobei sich aber grobe Anhaltswerte anhand des Verhältnisses der Anlagengröße zum Abstand zum Nachbarn prognostizieren ließen. So sei eine optisch erdrückende Wirkung zu vermuten, wenn der Abstand das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage unterschreite. Der Abwehrenspruch bestehe auch im Außenbereich. Gegen die Nichtzulassung der Revision erhob der Vorhabenträger Beschwerde.

#### Entscheidung

Ohne Erfolg! Das BVerwG weist die Beschwerde zurück, da die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung nicht bestehe. Das OVG habe nicht den Rechtssatz aufgestellt, dass eine Windenergieanlage mit einem Abstand zu einer Wohnnutzung, der weniger als das Doppelte ihrer Gesamthöhe betrage, regelmäßig gegen das bauplanungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme verstoße. Es sei vielmehr davon ausgegangen, dass die Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung stets eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls erfordere, und habe eine solche durchgeführt. Es habe folglich auch keinen allgemeinen Erfahrungssatz aufgestellt. Nur ein solcher sei aber einer revisionsrechtlichen Überprüfung zugänglich; er unterscheide sich von der hier gegebenen Erfahrungstatsache dadurch, dass er keine Ausnahme zulasse. Hinsichtlich der Frage, ob eine optisch bedrängende Wirkung auch im Außenbereich angenommen werden könne, führt das BVerwG aus, dass ein im Außenbereich privilegiert zulässiges Vorhaben gegenüber einer dort bereits ausgeübten, genehmigten Nutzung auch dann rücksichtslos sein könne, wenn diese ihrerseits keinen Privilegierungstatbestand nach § 35 Abs. 1 BauGB für sich in Anspruch nehmen könne.

#### Praxishinweis

Das BVerwG bekräftigt die Rechtsprechung, wonach das Vielfache der Anlagengröße nur als Anhaltspunkt für erforderliche Abstände zwischen Windenergieanlagen und anderen Anlagen dienen können. Bestimmte Verhältnisse von Größe und Abstand werden auch dort als Daumenregel herangezogen, wo es um Einflüsse durch Windturbulenzen bei benachbarten Windparks geht. [Quelle: IBR 2011, 369]

Az.: II/1 620-50 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 325 Oberlandesgericht Hamm zum Netzanschluss von Windkraftanlagen

Ein Stromnetzbetreiber muss eine Windkraftanlage an die nächstgelegene Verknüpfungsstelle in seinem Netz anschließen und macht sich bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Pflicht schadensersatzpflichtig. Das hat der 21. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm am 03.05.2011 entschieden und damit die erstinstanzliche Entscheidung des

Landgerichts Arnsberg (Urteil vom 06.05.2010, 4 O 434/09) bestätigt.

Die beklagte Netzbetreiberin hatte die Windkraftanlage der Klägerin nicht an der standortnahen Verknüpfungsstelle, sondern an einen weiter entfernt liegenden Punkt ihres Netzes angeschlossen. Sie hatte eine Überlastung der standortnäheren Anschlussstelle befürchtet und aus Kostengründen diese nicht ausbauen wollen. Infolge des Anschlusses an den weiter entfernt liegenden Verknüpfungspunkt sind der Betreiberin der Windkraftanlage nach ihrem Vortrag aber Mehrkosten von mindestens 190.000 Euro entstanden, die sie von der beklagten Netzbetreiberin ersetzt verlangt.

Dem Grunde nach sei die Schadensersatzklage der Betreiberin der Windkraftanlage berechtigt, führte der Senat aus. Mit dem Anschluss an die weiter entfernt liegende Stelle in ihrem Netz habe die Netzbetreiberin gegen die aus § 5 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz bestehende Anschlusspflicht verstoßen. Danach seien Netzbetreiber verpflichtet, die Anlage an der Stelle an „ihr“ Netz anzuschließen, die bei geeigneter Spannungsebene die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweise.

Etwas anderes gelte nur, wenn ein „anderes“ Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweise. Soweit die möglichen Anschlussstellen – wie hier der Fall - in demselben Netz liegen komme es auf die gesamtwirtschaftliche Betrachtung nicht an, führte der Senat nach Auslegung der neugefassten Vorschrift aus. Der Senat hat die Revision zugelassen.

Az.: II/1 620-50

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 326 Mitwirkung von Tierschutzvereinen im Baugenehmigungsverfahren

Die NRW-Landesregierung hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach anerkannten Tierschutzvereinen ein Verbandsklagerecht eingeräumt werden soll. Zugleich soll diesen Vereinen die Mitwirkung an tierschutzrelevanten Rechtsetzungs- und Verwaltungsverfahren ermöglicht werden. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind dann in ihrer Funktion als Untere Bauaufsichtsbehörde betroffen. Die Geschäftsstelle hat dazu gegenüber der Landesregierung die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Mitgliedskommunen des Städte- und Gemeindebundes sind durch den Gesetzentwurf im Rahmen ihrer Funktion als Untere Bauaufsichtsbehörde betroffen. Die beabsichtigten Regelungen werden Auswirkungen auf die Genehmigungspraxis haben und die Dauer des Genehmigungsverfahrens verlängern. Vor diesem Hintergrund ist es unabdingbar, dass die angedachte gesetzliche Regelung auch verfassungsgemäß ist. Hier ist insbesondere die Gesetzgebungskompetenz des Landes fraglich. Diesseits bestehen Bedenken, ob nicht zu Lasten des Landes die Sperrwirkung aus Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 20 GG eingreift. Dies gilt auch deshalb, weil die Öffnungsklausel in Art. 72 Abs. 3 GG gerade für den Tierschutz nicht gilt. Das führt zu dem Schluß, dass der Bund mit dem Tierschutzgesetz von seiner verfassungs-

rechtlichen Kompetenz bereits abschließend Gebrauch gemacht hat. Hier sei beispielhaft auf die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten bei Tierversuchen (§ 8 b TierSchG) sowie auf die Rechte der Tierschutzkommission in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 16 b TierSchG verwiesen. Diese Bedenken werden auch nicht durch die Begründung auf S. 3 des Gesetzentwurfes beseitigt.

Schließlich ist für diesen Gesetzentwurf – seine Verfassungsmäßigkeit unterstellt – eine Kostenfolgenabschätzung nach den Vorschriften des KonnexAG erforderlich. So führen die Mitwirkungs- und Informationsrechte nach § 2 des Entwurfes zu organisatorischem Mehraufwand bei den Genehmigungsbehörden. Es ist eine Liste mit entsprechenden Vereinen und deren Adressen zu führen und diese sind bei derartigen Verfahren anzuschreiben. Dies bedeutet Arbeitsaufwand und entsprechende Vervielfältigungs- und Versandkosten. Auch die Prüfung der Voraussetzungen der Entbehrlichkeit der Anhörung sowie die des Ausschlusses der Akteneinsicht kostet Zeit und verursacht Kosten. Dies kann auch für die Prüfung der Ablehnungs- und Beschränkungsgründe gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 3, 5 bis 7 IFG NRW festgehalten werden. Hier ist es mitunter erforderlich, dass während der Akteneinsicht ein Mitarbeiter der Verwaltung anwesend ist. Im Übrigen erschließt sich nicht, warum zu Lasten der Städte- und Gemeinden der Verweis auf § 11 IFG unterblieben ist.

Schließlich ist zu bedenken, dass durch das Verbandsklagerecht nach § 1 ein organisatorischer Mehraufwand seitens der Baugenehmigungsbehörde erfolgt. Im Übrigen wären die Städte wegen ihrer Funktion als Untere Bauaufsichtsbehörde auch Beklagter und würden daher im Falle einer gerichtlichen Einschätzung, die von der veterinärrechtlichen Stellungnahme abweicht, die Kosten des Verfahrens zu tragen haben (§ 154 Abs. 1 VwGO). Auch wenn eine solche zahlenmäßige Bezifferung schwer zu bestimmen ist, so kann diese Kostengefahr nicht negiert werden.

Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anwendungsbereich des KonnexAG NRW eröffnet ist. Daher ist ein Verfahren nach dessen § 3 sowie der Kostenausgleich nach § 1 KonnexAG zu regeln.“

Az.: II/1 660-00                      Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### **327                      Modellvorhaben zum Forschungsfeld    „Innovationen für Innenstädte“**

Im Oktober 2010 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit dem Prozess zum „Weißbuch Innenstadt“ eine öffentliche Diskussion für die Innenstädte in Deutschland angestoßen. Im Mittelpunkt stand der Entwurf für ein Weißbuch Innenstadt, der in einem mehrmonatigen fachöffentlichen Kommunikationsprozess diskutiert, überarbeitet und am 8. Juni 2011 in Berlin präsentiert wurde (Informationen hierzu unter: [www. weissbuch-innenstadt.de](http://www.weissbuch-innenstadt.de)).

Im Weißbuch Innenstadt benennt der Bund künftige Handlungsfelder, die u. a. in Modellvorhaben näher untersucht werden sollen. Mit einem neuen ExWoSt-Forschungsfeld

„Innovationen für Innenstädte“ sollen nun die Erkenntnisse, Schlussfolgerungen und potenziellen Maßnahmen, die im „Weißbuch Innenstadt“ genannt werden, auf der lokalen Ebene angewendet und modellhaft ausprobiert werden. Ein besonderer Schwerpunkt des Forschungsfeldes „Innovationen für Innenstädte“ liegt in der Entwicklung und Umsetzung zukunftsfähiger Strategien, Konzepte und Maßnahmen zur Anpassung und Nachnutzung innerstädtischer städtebaulicher Großstrukturen. Hier sollen ausgewählte Kommunen Umnutzungs- und Anpassungsstrategien entwickeln sowie deren Umsetzung anstoßen bzw. erproben.

Bundesweit sind fünf Modellvorhaben vorgesehen. Die Modellvorhaben werden vom BMVBS finanziell gefördert und vom BBSR wissenschaftlich begleitet. Je nach Konzept können im Rahmen der Modellvorhaben sowohl nicht investive Maßnahmen (z. B. Konzeptentwicklung, Aufbau von Kooperationen, Öffentlichkeitsarbeit) als auch anteilige investive Maßnahmen finanziert werden.

Städte und Gemeinden aller Größenordnung sind angesprochen. Interessierte Kommunen können sich bis zum 8. Juli 2011 bewerben. Für die Bewerbung ist die Abgabe eines vorgegebenen standardisierten und kurzen Formblatts notwendig. Die Auswahl der Modellvorhaben erfolgt bis Anfang Oktober 2011. Ausschreibungs- und Bewerbungsunterlagen sowie weitere Informationen zum Projektauftrag „Innovationen für Innenstädte“ finden Sie auf der Internetseite des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) ([www.bbsr.bund.de](http://www.bbsr.bund.de)) bzw. unter folgendem Link: „Innovationen für Innenstädte“.

Az.: II/1 622-21

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

---

## **Umwelt, Abfall und Abwasser**

---

### **328                      Pressemitteilung: Abwasser-Benchmarking    geht in die 3. Runde**

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen arbeiten kontinuierlich an der Verbesserung der Abwasserreinigung. Daher beginnt Anfang Juli 2011 in NRW die dritte Projekt-runde zum „Benchmarking Abwasser NRW“ auf der Datengrundlage des Erhebungsjahres 2010. Auf der Grundlage unternehmensspezifischer Daten wird dabei jedem Unternehmen ein individueller Ergebnisbericht zur Verfügung gestellt. Dieser bildet die Grundlage für eine betriebsinterne Diskussion von Verbesserungsnotwendigkeiten und -möglichkeiten. Träger dieses Projekts sind wie bisher die kommunalen Spitzenverbände Städte- und Gemeindebund NRW und Städtetag NRW sowie die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) - Landesverband NRW - und die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in NRW (agw).

In den vorangegangenen Projekt-runden konnten 168 Kommunen, Abwasserbetriebe und Verbände, davon 35 mit wiederholter Teilnahme, die Leistungsfähigkeit der Abwasserbranche in NRW nachdrücklich unter Beweis stellen. Im Vergleich zu anderen bundes- oder landesweiten Erhebungen

konnte die Abwasserbranche in NRW mit guten Ergebnissen aufwarten.

Die Diskussion der Benchmark-Ergebnisse von 2009 und 2010 sowie der Erfahrungsaustausch in den Workshops haben neben der Bestätigung der eigenen Leistung auch Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt. So fiel auf, dass Betriebe, die wiederholt am Benchmarking teilgenommen haben, ihre eigene Energieerzeugung um 40 Prozent erhöhen konnten. Ein Vergleich auf Länderebene macht aber auch deutlich, dass hier noch weiteres Verbesserungspotenzial besteht. Zusätzliche Informationen - auch über die Auftaktveranstaltung am 07.07.2011 in Düsseldorf - finden sich im Internet unter [www.abwasserbenchmarking-nrw.de](http://www.abwasserbenchmarking-nrw.de).

Az.: II Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 329 Abwasser-Dienstleistungskonzession in NRW unzulässig

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat dem StGB NRW mit Datum vom 24.05.2011 mitgeteilt, dass in NRW eine Dienstleistungskonzession für den Bereich der Abwasserbeseitigung unzulässig ist. In Abstimmung mit dem Umweltministerium NRW kommt das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW im Wesentlichen zu folgendem Ergebnis:

Gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) ist Abwasser von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige). Die Länder können bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigung anderen als den in § 56 S. 1 WHG genannten Abwasserbeseitigungspflichtigen obliegt. Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) normiert in § 53 LWG NRW die Zuständigkeit der Gemeinden für die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers und regelt weiter, dass sich die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen können.

Die Dienstleistungskonzession ist mit diesen abwasserrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar, weil es über die bundes- und landesgesetzlich geregelte zulässige Erfüllung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung mittels Bedienung eines Dritten hinausgeht. Der Bundesgesetzgeber geht aufgrund der Bedeutung der Abwasserbeseitigung nach wie vor davon aus, dass eine dem Gemeinwohl entsprechende Abwasserbeseitigung grundsätzlich nur von öffentlich-rechtlichen Trägern wahrzunehmen ist. Aus diesem Grund weist § 53 Abs. 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht zunächst generell und allumfassend den Gemeinden zu. Diese Pflichtenzuordnung korrespondiert mit der baurechtlichen Erschließungslast (§ 123 Abs. 1 BauGB), die ebenfalls öffentlich-rechtlichen Charakter hat, und die den Gemeinden als Gebietskörperschaft als Folge ihrer uneingeschränkten Bauplanungskompetenz zugewiesen ist. Beide Pflichten ergänzen sich und dienen dazu, Gemeinwohlbelange sicherzustellen. Das Pflichtenzuweisungsregime des Wasserrechts ist rechtlich uneingeschränkt mit der Sicherstellung der

zahlreichen materiellen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung verknüpft. Schon aus diesem Grund werden nur dem Abwasserbeseitigungspflichtigen die Wasserrechte erteilt, die zur Erfüllung seiner Pflicht erforderlich sind.

Die Abwasserbeseitigungspflicht kann zwar ganz oder teilweise auf Private übergehen. Hierzu bedarf es allerdings einer landeswassergesetzlichen Regelung für den Übergang wie etwa im Falle der Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 53 b LWG NRW), oder es bedarf eines wasserbehördlichen Gestaltungsaktes wie in den Fällen des § 53 Abs. 4 bis 6 LWG NRW. Die wasserrechtlichen Ausnahmen für Pflichtenübergänge sind abschließend geregelt und nicht durch Vertragsgestaltung veränderbar.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die zur gemeindlichen Pflichtenerfüllung notwendigen Anlagen zwangsläufig öffentliche Abwasseranlagen sind. Der wasserrechtliche Widmungszweck für diese Anlagen kann auch im Hinblick auf die wasserrechtliche Pflichtenzuweisung in keiner Weise in Frage gestellt werden.

Ausgehend davon, dass durch eine Dienstleistungskonzession in gewisser Weise Rechte und damit auch Risiken von der Stadt auf den Konzessionär übergehen sollen, würde sich bei einem solchen Modell ein Widerspruch zum Pflichtenzuweisungsregime des Wasserrechts ergeben, das von einer uneingeschränkten ordnungsrechtlichen Verantwortung der Gemeinde ausgeht. Die Gemeinde kann sich wasserrechtlich – und das ist entscheidend – lediglich Dritter „zur Erfüllung ihrer Pflichten“ bedienen. Ein Regelungsmodell, mit dem eine Gemeinde außerhalb der wasserrechtlich möglichen Pflichtenübergänge materielle Verantwortung zu delegieren versucht, müsste wasserrechtlich beanstandet werden.

Auch aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen das Abwasser-Dienstleistungskonzessionsmodell. Durch § 6 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) ist zwar grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass an Stelle von Benutzungsgebühren private Entgelte erhoben werden. Unmittelbare Entgeltbeziehungen zwischen privaten Dritten und den Benutzern einer gebührenpflichtigen Einrichtung dürften aber nur in den Fällen als zulässig anzusehen sein, in denen die öffentliche Aufgabe auf einen Privaten übertragen worden ist und eine Rechtsvorschrift die Entgelterhebung zulässt. Diese Voraussetzungen sind aber bei der Abwasserbeseitigung nicht erfüllt.

Die Erhebung von Abwassergebühren ist ausschließlich durch die Stadt/Gemeinde bzw. einer mit dieser Aufgabe betrauten Anstalt des öffentlichen Rechts (gem. § 114 a GO NRW i.V.m. § 53 b LWG NRW i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 KAG NRW) möglich. In den Fällen, in denen ein privater Dritter (auch Eigengesellschaft der Kommune oder Beteiligung der Kommune an einer privaten Gesellschaft) nach den o.g. abwasserrechtlichen Regelungen die Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ als Erfüllungsgehilfe wahrnimmt, bleibt die Kommune für die Gebührenerhebung zuständig. Insoweit hat auch das OVG NRW mit Zulassungsbeschluss vom 15.04.2011 (Az.: 9 A 2260/09) entschieden, dass der Erlass eines Abgabenbescheides durch eine Person des Privatrechts - sei es im eigenen Namen als Beliehener oder im fremden Namen

im Rahmen eines Mandats – nur auf der Grundlage eines Gesetzes im formellen Sinne zulässig sein dürfte“.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 330 **Diskussion im NRW-Landtag zur Dichtheitsprüfung Abwasser**

Die Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben zwischenzeitlich einen gemeinsamen Antrag zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a LWG NRW) auf den Weg gebracht, der Ende Juni 2011 im Landtag diskutiert werden soll. Es soll an der Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen festgehalten werden. In 7 Punkten sollen Aussagen dazu gemacht werden, wie die gesetzliche Regelung zukünftig vollzogen werden soll. Diese vorgesehenen 7 Punkte sind:

1. Dichtheitsprüfungen von privaten Abwasseranlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten sollen zeitgleich dann durchgeführt werden, wenn die Kommune eine entsprechende Überprüfung und Maßnahmen für den jeweiligen öffentlichen Kanal vorsieht. Die sich aus diesem abgestimmten Verfahren ergebenden Synergien sollen weiter genutzt werden können.

2. Anforderungen an Form und Inhalt der Bescheinigung über die Durchführung einer Dichtheitsprüfung sind in einer landeseinheitlichen Musterdichtheitsbescheinigung festzulegen. Eine einheitliche Form der Bescheinigung erleichtert die Handhabung durch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger, die prüfenden Unternehmen sowie durch die zuständigen Behörden.

3. Für Bürgerinnen und Bürger dürfen keine strengeren Maßstäbe gelten, als sie der öffentlichen Hand auferlegt werden. Grundsätzlich ist eine zeitgleiche Sanierung öffentlicher und privater Kanäle anzustreben. Daher sollte eine Entscheidungshilfe erstellt werden, auf deren Basis entschieden werden kann, wann eine Sanierung entbehrlich ist, so dass z. B. Bagatellschäden ausgenommen werden können.

4. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden sollte die Mustersatzung überarbeitet werden, insbesondere im Hinblick auf die Art der Dichtheitsprüfung. Im Hinblick auf die Altersstruktur privater Abwasserkanäle gilt es, die schonendste Art der Dichtheitsprüfung zu nutzen. Grundsätzlich stehen für die Prüfung bestehender Leitungen für häusliches Abwasser alle Prüfmethoden zur Verfügung. Dies schließt neben der Druckprüfung und der TV-Inspektion auch die Wasserstandsfüllprüfung (einfache Dichtheitsprüfung) ein. Darüber hinaus wird die Einführung einer drucklosen Durchflussprüfung gefordert. Dem Eigentümer oder der Eigentümerin ist bei der Dichtheitsprüfung privater Abwasserkanäle die Wahlfreiheit zwischen den zur Verfügung stehenden Prüfverfahren einzuräumen. Lediglich für Fremdwasserschwerpunktgebiete und in Wasserschutzgebieten sind Ausnahmen sinnvoll.

5. Die Betroffenen müssen vor sog. Kanalhaien geschützt werden. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihren gesetzlichen Beratungspflichten nachkommen und Grund-

stücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer bei der Frage nach Art und Notwendigkeit einer Sanierung unterstützen.

6. Es ist sicherzustellen, dass die Förderleistungen aus der Abwasserabgabe (Investitionsprogramm Abwasser) für private Kanalsanierungen ab dem 01. Januar 2012 nahtlos an die heute geltende Regelung, die Ende 2011 ausläuft, anschließen können. Darüber hinaus sind mit Hilfe geeigneter Programme der NRW.BANK weitere Fördermöglichkeiten für privaten Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer wie auch für die Sanierung kommunaler Liegenschaften aufzulegen.

7. Durch geeignete Maßnahmen sollen die Betroffenen über die Dichtheitsprüfung informiert

Darüber hinaus ist für den 6. Juli 2011 eine Landtags-Anhörung zum Thema Dichtheitsprüfung vorgesehen. In einem Schreiben an Herrn Umweltminister Rimmel vom 26. Mai 2011 hat die Geschäftsstelle des StGB NRW deutlich gemacht, dass zurzeit noch kein neuer Erlass gewünscht ist, sondern in einem ersten Schritt zunächst eine klarstellende Aussage dazu erwartet wird, wie es mit § 61 a LWG NRW weiter geht. Eine Antwort des Ministers hierzu steht noch aus. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 24-30

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 331 **StGB NRW-Schreiben zur Dichtheitsprüfung an NRW-Umweltminister**

Aufgrund der anhaltenden Diskussion in Ost-Westfalen über die Pflicht der Grundstückseigentümer, ihre privaten Abwasserleitungen auf Dichtheit prüfen zu müssen (§ 61 a LWG NRW), hat der Städte- und Gemeindebund NRW mit Schreiben vom 26.5.2011 den Umweltminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Johannes Rimmel, angeschrieben. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr Minister Rimmel,

in den letzten Wochen wird in Ostwestfalen über das Thema „Pflicht der Grundstückseigentümer zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ (§ 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW) kontrovers diskutiert.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in einer ersten Auftaktveranstaltung im Kreis Lippe am 24.05.2011 mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern das Thema erörtert. Durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreises Lippe wurde mit Nachdruck die Forderung gestellt, dass aufgrund der unterschiedlichen Äußerungen aus Düsseldorf klargestellt werden müsse, wie es mit der bestehenden gesetzlichen Regelung in § 61 a LWG NRW weitergeht. In diesem Zusammenhang haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Kreises Lippe auch darauf hingewiesen, dass die Ministerpräsidentin, Frau Hannelore Kraft, im Februar 2011 bereits angeschrieben worden ist und diese in einem Antwortschreiben darauf verwiesen hat, dass es ein Antwortschreiben durch den zuständigen Fachminister geben wird. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in der Veranstaltung am 24.05.2011 darauf hingewiesen, dass die Ministerpräsidentin, Frau Hannelore Kraft, am 08.04.2011 in einer

Video-Diskussion bereits ausgeführt hat, dass das „Ob“ der Pflicht zur Dichtheitsprüfung nicht in Frage steht. In Anbetracht dessen hält es der Städte- und Gemeindebund NRW für erforderlich, dass zunächst keine neuen Erlasse zu § 61 a LWG NRW herausgegeben werden.

Vielmehr muss zunächst zeitnah klargestellt werden, wie es mit der bestehenden und geltenden gesetzlichen Regelung in § 61 a LWG NRW weiter geht. Hierzu gehören auch die Klarstellungen, ob der Bund beabsichtigt, eine Bundesrechtsverordnung zu diesem Thema zu erlassen. Ebenso muss klargestellt werden, weshalb private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, dicht sein müssen (z.B. Schutz des Grundwassers, der Trinkwasserversorgung, der Wasserqualität in den Flüssen und Bächen, Gesundheitsvorsorge und Bodenschutz).

Abschließend weisen wir darauf hin, dass sich auch der Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz des StGB NRW in seiner 116. Sitzung am 23.05.2011 in Düsseldorf mit dem Thema „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ erneut beschäftigt hat. Der Ausschuss hat einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Umweltausschuss fordert die Landesregierung und den Landtag auf, sich zum Fortbestand der Regelung des § 61 a LWG NRW klar zu äußern. Art und Umfang der Sanierung von defekten, privaten Abwasserleitungen bestimmen die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit.“

Mit diesem Beschluss ist insbesondere deutlich gemacht worden, dass den Städten und Gemeinden auch bei der Frage der Sanierung von privaten Abwasserleitungen ein möglichst weiter Handlungsspielraum eröffnet sein muss, damit insbesondere im Zusammenhang mit der Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes die Anschlussleitungen zeitgleich einer Sanierung zugeführt werden können, so dass eine Straße nicht zweimal aufgerissen werden muss. Den Städten und Gemeinden ist aus dem Bereich der öffentlichen Kanalsanierung (z.B. Schadenseinteilung nach Isy-Bau) bekannt, wann eine Abwasserleitung mit einem bestimmten Schadensbild in welchem Zeitraum saniert werden muss. In Erwartung Ihrer geschätzten Rückantwort verbleiben wir...“

Der StGB NRW wird über das Antwortschreiben berichten, sobald dieses vorliegt.

Az.: II/2 24-30 qu/qu      Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### **332                                      NRW-Umweltministerium zur Dichtheitsprüfung an Abwasserleitungen**

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte mit Datum vom 26.05.2011 den Umweltminister des Landes NRW, Herrn Johannes Remmel, um Stellungnahme darüber gebeten, wie es mit der Umsetzung des § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) weitergeht. Mit Schreiben vom 16.06.2011 hat Herr Minister Remmel wie folgt geantwortet:

„Sehr geehrter Herr Dr. Schneider, für Ihr Schreiben möchte ich mich bedanken. Sie verweisen

auf die kontroverse Diskussion zum Thema Dichtheitsprüfung in Ostwestfalen und auf unterschiedliche politische Äußerungen zur Novellierung des § 61a des Landeswassergesetzes bzw. zu Initiativen auf Bundesebene.

Mit Antrag vom 9.06.2011 (Drucksache 15/2165) haben die Fraktion der CDU, die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine EntschlieÙung zum Thema „Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen“ beantragt. In diesem EntschlieÙungsantrag bekennen sich die Fraktionen zum Ziel der landesweiten Durchführung der Dichtheitsprüfung. Damit entsprechen die 3 Parteien auch Ihrer Forderung sich zum Fortbestand des § 61a LWG NRW zu bekennen.

Die Landesregierung hat in den letzten Wochen immer wieder deutlich gemacht, dass die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen notwendig ist. Die Städte und Gemeinden unternehmen große Anstrengungen, um schadhafte Abwasserkanäle zu sanieren. In die Überprüfung und Sanierung von öffentlichen Kanälen wird in NRW Jahr für Jahr über eine 1 Milliarde g investiert. Nachhaltig ist die Sanierung des Gesamtsystems jedoch nur, wenn neben den rd. 70.000 km öffentlicher Kanäle auch die 200.000 km private Abwasserkanäle in NRW überprüft und ggf. saniert werden.

Die Dichtheitsprüfung von Hausanschlussleitungen schützt den Hausbesitzer vor möglichen Nässeschäden seines Hauses, die durch ein zu spätes Erkennen von sanierungsbedürftigen Abwasserleitungen entstehen können. Sie stellt auch sicher, dass keine Grundwasserschäden auftreten können und sie führt dazu, dass eintretendes Fremdwasser erkannt wird.

Ihrer Forderung, dass die Städte und Gemeinden Art und Umfang der Sanierung von defekten, privaten Abwasserleitungen bestimmen sollen, stimme ich zu. Um dies sicherzustellen, ist der beigefügte, mit Ihrem Haus abgestimmte Erlass erarbeitet worden, der sehr zeitnah verschickt werden soll. Der Erlass enthält als Anlage eine Musterdichtheitsbescheinigung sowie einen Bildreferenzkatalog zur einfachen Bewertung von Schadensbildern.

Ich bin überzeugt, dass es mit diesen Klarstellungen gelingt, im Dialog mit den Städten und Gemeinden einerseits und den Bürgern andererseits, eine Versachlichung der Diskussion zum Thema Dichtheitsprüfung zu erreichen. Ich bin dankbar, dass der Städte- und Gemeindebund in den letzten Wochen und Monaten zu einer sachlichen Diskussion beigetragen hat.“

Az.: II/2

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### **333                                      Neuer Erlass zur Dichtheitsprüfung an Abwasserleitungen**

In Anknüpfung an das Schreiben von Umweltminister Remmel vom 16.6.2011 an den Städte- und Gemeindebund NRW vom 16.6.2011 gibt das Umweltministerium in einem neuen Erlass vom 17.6.2011 weitere Vollzugshinweise zu § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen). Der Vollzugserlass beinhaltet - kurz zusammengefasst - folgende Vollzugs-Hinweise:

#### **1. Methoden der Dichtheitsprüfung**

Die Art der Dichtheitsprüfung ist in § 61 a LWG NRW nicht vorgegeben. Als Regelverfahren hat sich eine optische In-

spektion mit TV-Kamera bewährt. Daneben gibt es eine Prüfung mit Wasser- oder Luftdruck. Zusätzlich wird nunmehr auch die Wasserstandsfüllprüfung als mögliche Prüfmethode genannt und beschrieben.

Gleichzeitig wird aber ebenso darauf hingewiesen, dass insbesondere in Fremdwasserschwerpunktgebieten eine reine TV-Untersuchung ausnahmsweise nicht ausreicht. Bereits in dem Vollzugserlass des Umweltministeriums vom 5.10.2011 wurde ausgeführt, dass ein Grundstückseigentümer in Fremdwasserschwerpunktgebieten keine Förderung nach Ziffer 6.3 des Investitionsprogramms Abwasser des Landes Nordrhein-Westfalen erhält, wenn er lediglich eine TV-Inspektion durchführt. Diese Förderung beträgt maximal bis zu 200 g pro Meter. Auf diese Gefahr des Verlustes der Förderung sollten die Städte und Gemeinden hinweisen. Vielerorts haben Städte und Gemeinden deshalb in Fremdwasserschwerpunktgebieten satzungsrechtlich richtigerweise die schlichte TV-Inspektion als Methode der Dichtheitsprüfung als nicht ausreichend angesehen, um die Grundstückseigentümer vor dem Verlust einer Förderung zu schützen.

## 2. Muster-Dichtheitsprüfungsbescheinigung

§ 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW regelt nicht, wie eine Dichtheitsprüfungs-Bescheinigung inhaltlich bzw. der Form nach auszusehen hat. Gesetzlich geregelt ist lediglich, dass über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung zu fertigen ist. In dem Erlass vom 17.6.2011 wird deshalb erstmalig für Nordrhein-Westfalen eine Muster-Dichtheitsprüfungsbescheinigung bekannt gegeben, deren Anwendung empfohlen wird.

Wichtig ist, dass eine aussagekräftige Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung insbesondere Sanierungskosten bei defekten Abwasserleitungen sparen kann. Insoweit ist ein Vergleich mit der Hauptuntersuchung beim Auto angezeigt. Auch hier bekommt der Autohalter eine Mängelliste für das Auto, die er dann gezielt abarbeiten kann.

## 3. Bildreferenzkatalog

Der Erlass vom 17.6.2011 stellt grundsätzlich klar, dass die Entscheidung, ob und wann eine Sanierung erforderlich ist, durch die Stadt bzw. Gemeinde getroffen wird. Als Hilfestellung wird ein Bildreferenzkatalog beigelegt. Dieser teilt die Schäden in Schadensklassen ein. Diese Schadensklassen sind: stark (Schadensklasse A), mittel (Schadensklasse B) und gering (Schadensklasse C).

- Für geringe Schäden (Schadensklasse C) gibt der Erlass vom 17.6.2011 die Empfehlung, keine Sanierungsfristen vorzugeben. Die Beurteilung der Notwendigkeit einer Sanierung erfolgt hier im Rahmen der (gesetzlich vorgesehenen) wiederkehrenden Prüfung, also bei der Wiederholungsprüfung nach 20 Jahren (§ 61 a Abs. 3 Satz 6 LWG NRW).
- Für mittlere/mittelschwere Schäden (Schadensklasse B) wird empfohlen, dass eine Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 5 Jahren abgeschlossen sein sollte.
- Bei starken Schäden (Schadensklasse A) wird empfohlen, dass die Sanierung nach Möglichkeit innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen werden sollte.

Wichtig ist, dass die Stadt/Gemeinde dem Grundstückseigentümer im Rahmen ihrer gesetzlichen Beratungs- und Unterrichtungspflicht (§ 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW) klar macht, dass die in einer Satzung der Stadt/Gemeinde geregelte Frist zur Durchführung der Dichtheitsprüfung nicht mit der Sanierungsfrist für eine defekte Abwasserleitung verwechselt werden darf. Denn die Prüfung dient zunächst allein dazu festzustellen, ob die private Abwasserleitung überhaupt defekt ist und wie groß der Schaden ist. Alles andere, d.h. ob überhaupt und wenn ja wann saniert werden muss, wird durch die Stadt/Gemeinde zeitlich später entschieden.

Mit Blick auf die gesetzlich geregelte Frist (31.12.2015) haben die Städte und Gemeinden allerdings die gesetzliche Pflicht durch Satzung diese gesetzliche Frist bei Grundstücken in Wasserschutzgebieten zu verkürzen, wenn die privaten Abwasserleitungen

- bei häuslichem Abwasser vor dem 01.01.1965 und
- bei gewerblichen/industriellen Abwasser vor dem 01.01.1990

errichtet worden sind (§ 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW).

Für alle anderen bestehenden Abwasserleitungen kann es die Stadt/Gemeinde entweder bei der gesetzlich festgelegten Frist (31.12.2015) belassen oder sie kann die gesetzliche Frist durch den Erlass einer Satzung verlängern oder verkürzen. Eine Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Dichtheitsprüfung ist nach einem Erlass des Umweltministeriums vom 05.10.2010 durch Satzung aber längstens bis zum 31.12.2023 möglich.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich der Landtag am 6.7.2011 (13.00 Uhr, Plenarsaal) in einer Anhörung mit dem Thema „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ beschäftigen wird. Auch diese Landtags-Anhörung soll dazu beitragen, die Diskussion weiter zu versachlichen. Zur Gesamthematik wird außerdem auf die Schnellbriefe des StGB NRW vom 13.4.2011 und 9.6.2011 sowie auf die Sonderausgabe der Zeitschrift Abwasser-Report (März 2011) der Kommunal- und Abwasserberatung NRW verwiesen.

Az.: II/2 24-30 qu-qu      Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

## 334 StGB NRW-Schreiben an NRW-Umweltminister zu Lärmaktionsplänen

Nach § 47 e Abs. 1 Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) sind die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Aufstellung von sog. Lärmaktionsplänen (§ 47 d BImSchG) zuständig. In Anknüpfung hieran hat der StGB NRW mit Datum vom 9.6.2011 den Umweltminister des Landes NRW, Herrn Rimmel, angeschrieben. Das Anschreiben hat folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrter Minister Rimmel,

der Umweltausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW hat sich in seiner 116. Sitzung am 23.05.2011 erneut mit dem Thema der Aufstellung von Lärmaktionsplänen durch die Städte und Gemeinden in NRW beschäftigt. Hin-

tergrund hierfür war das Fachgespräch in Ihrem Hause am 05.04.2011. In diesem Fachgespräch wurden die Erfahrungssätze mit der Lärminderung durch die Aufstellung von Lärmkarten durch das Land und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen durch die Städte und Gemeinden besprochen. In diesem Zusammenhang wurde auch noch einmal erörtert, ob eine komplette Zuständigkeitsverlagerung von Städten und Gemeinden auf die Bezirksregierung künftig erfolgen soll. Eine Zuständigkeit der Bezirksregierungen besteht bei der Aufstellung von Luftreinhalteplänen. Hier sind die Städte und Gemeinden nicht zuständig.

In dem Fachgespräch wurde deutlich, dass der Städtetag NRW nach wie vor die Auffassung vertritt, dass die kreisfreien Städte die Zuständigkeit für die Aufstellung der Lärmaktionspläne behalten sollen. Bei der Mitgliedschaft des Städte und Gemeindebundes (359 Städte und Gemeinden von 396 insgesamt) gibt es hierzu ein unterschiedliches Meinungsbild.

Ein Teil der Städte und Gemeinden ist nach der intensiven Beschäftigung mit der Thematik der Auffassung, dass sie auch weiterhin die Lärmaktionspläne aufstellen wollen. Andere Städte und Gemeinden möchten diese Zuständigkeit abgeben, insbesondere wenn sie im Rahmen der zweiten Tranche ab dem Jahr 2012 erstmals Lärmaktionspläne aufstellen müssten. Vor diesem Hintergrund hat der Umweltausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW am 23.05.2011 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss fordert die Landesregierung auf, bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen zukünftig ein sog. Optionsmodell einzuführen. Danach sollen sich Städte und Gemeinden entscheiden können, ob sie die Lärmaktionspläne selbst aufstellen möchten oder diese Aufgabe an die zuständige Bezirksregierung abgeben.

Der Ausschuss fordert die Bundesregierung und Landesregierung erneut auf, dafür Sorge zu tragen, dass Maßnahmen-träger auch dazu angehalten werden können, in Lärmschutzplänen vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen. Anderenfalls werden die durch die Lärmaktionspläne und Lärmkarten erzeugten Erwartungshaltungen von lärm-betroffenen Bürgerinnen und Bürgern nur enttäuscht werden.“

In Anbetracht dieser einstimmigen Beschlusslage im Umweltausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW bittet der Städte- und Gemeindebund NRW Sie daher darum, zu prüfen, ob die Einrichtung eines sog. Optionsmodells vorstellbar wäre."

Die StGB NRW-Geschäftsstelle wird über das Antwortschreiben berichten.

Az.: II/2 70-31 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### **335 StGB NRW-Forderungen zum Klimaschutzgesetz NRW**

Das Präsidium des StGB NRW sowie des Umweltausschuss des StGB NRW haben im Mai 2011 folgenden Forderungskatalog für ein künftiges Klimaschutzgesetz NRW beschlossen:

„Klimaschutz durch CO<sub>2</sub>-Einsparung ist ein zentraler Schlüssel um den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen in einer globalisierten Weltwirtschaft zu positionieren. Klimaschutz ist der Motor für Industrie, Gewerbe und das Handwerk, denn nachhaltiger Klimaschutz durch z.B. Solar-Module, Windkraftanlagen, Wärmedämmung, neue Heizungstechniken, Einsatz von LED-Leuchten bei der Straßenbeleuchtung wirkt sich auch positiv auf die Gewerbesteuer-Einnahmen der Städte und Gemeinden aus. Der allgemeine Haushalt einer Stadt profitiert aber ebenso davon, dass bei einer energetischen Gebäudesanierung von städtischen Gebäuden die Betriebskosten nach der Refinanzierung der Investitionen sinken. Umso wichtiger ist es, dass die Landesregierung jetzt die richtigen Weichenstellungen vornimmt. Hierzu kann auch ein Klimaschutzgesetz NRW gehören, dessen Eckpunkte das Landeskabinett am 2.11.2010 beschlossen und bekannt gegeben hat. Ein solches Klimaschutzgesetz muss aber die Städte und Gemeinden bei ihren Bemühungen nicht bevormunden, sondern nachhaltig und zielorientiert unterstützen.

Vor diesem Hintergrund sollte ein Klimaschutzgesetz NRW folgende Eckpunkte beinhalten:

#### **1. Klimaschutzgesetz als bloßes Rahmengesetz**

Ein Klimaschutzgesetz sollte nur einen prozessgesteuerten Rahmen vorgeben, in welchem Klimaschutzmaßnahmen im Konsens mit den gesellschaftlichen Gruppen (unter anderem: Kirchen, Unternehmerverbände, Gewerkschaften, Natur- und Verbraucherschutzverbände, kommunale Spitzenverbände) erarbeitet werden. Vorgaben, die vor Ort lediglich Grundsatz-Diskussionen auslösen, sind dem Klimaschutz abträglich und helfen nicht. Als Orientierung kann die Erarbeitung des Bewirtschaftungsplanes und des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen dienen. Hier ist in einer Lenkungsgruppe und einer AG Maßnahmenplanung der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm in einem einvernehmlichen Prozess erarbeitet worden.

#### **2. Keine Vorgaben für die Landesplanung/Regionalplanung**

Die Eckpunkte sehen vor, die im Klimaschutzgesetz definierten Klimaschutzziele als Ziele der Raumordnung festzusetzen als auch in den Regionalplänen zu konkretisieren. Diesem Vorhaben muss sowohl aus Gründen der Einschränkung kommunaler Bauleitplanung als auch aus rechtlichen Gesichtspunkten widersprochen werden. Angesichts der Klimaschutzgesetzgebung der EU und der Bundesgesetzgebung wird mit gewichtigen Argumenten die Rechtsauffassung vertreten, dass das Land für die Festsetzung eigener verbindlicher Klimaschutzziele keine eigene Gesetzgebungskompetenz habe (Alexander Schink, Regelungsmöglichkeiten der Bundesländer im Klimaschutz, UPR 3/2011). Das im TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) und im ZuG (Zuteilungsgesetz) enthaltene System des Emissionshandels stellt danach eine abschließende bundesrechtliche Regelung zur Verminderung von Treibhausgas-Emissionen aus Anlagen zur Energieerzeugung und Industrieanlagen dar. Insofern würden zusätzliche Klimaschutzziele als Ziele der Raumordnung für Betriebe in Nordrhein-Westfalen zu Wettbewerbsnachtei-

len führen, da neben dem Emissionshandelssystem verbindliche Reduktionsziele zu erfüllen wären. Vorgaben in der Landesplanung und Regionalplanung führen schließlich nur zu fruchtlosen Grundsatz-Diskussionen – sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene. Sie bringen den Klimaschutz im Ergebnis nicht weiter. Im Gegenteil: Sie schaden nur. Deshalb sollte das geplante Klimaschutzgesetz konsequent keine Vorgaben für die Landesplanung/Regionalplanung machen.

### 3. CO<sub>2</sub>-Minderungsziele

CO<sub>2</sub>-Minderungsziele können in ein Klimaschutzgesetz Eingang finden. Wenn sich die Landesregierung dabei nur für die Landesverwaltung Vorgaben setzt, begegnet dieses keinen Bedenken.

### 4. Klimaschutzrat NRW

Kernstück eines Klimaschutzgesetzes NRW sollte die Einberufung eines NRW-Klimaschutzrates sein. In diesem Klimaschutzrat sollten dann alle interessierten gesellschaftlichen Gruppen (unter anderem Kirchen, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Naturschutz- und Verbraucherschutzverbände, kommunale Spitzenverbände) gemeinsam einen Klimaschutzplan NRW mit Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung für das Land Nordrhein-Westfalen erarbeiten. Das MKULNV NRW kann dem einberufenen Klimaschutzrat Vorschläge für Maßnahmen unterbreiten, die dann in einem einvernehmlichen Diskussionsprozess im Klimaschutzrat behandelt werden. Schlussendlich könnte dann der Landtag NRW den im Klimaschutzrat erarbeiteten Gesamt-Vorschlag für einen Klimaschutzplan NRW beschließen.

### 5. Verpflichtung des Landes NRW zur Beseitigung haushaltsrechtlicher Restriktionen

Gleichzeitig sollte das Klimaschutzgesetz NRW haushaltsrechtliche Restriktionen für die Städte und Gemeinden beseitigen. Die Landesregierung kann sich etwa in einem Klimaschutzgesetz NRW verpflichten, dass rentierliche Klimaschutzmaßnahmen haushaltsrechtlich zulässig sind, auch wenn sich Städte und Gemeinde in einem Haushaltssicherungskonzept oder in einem Nothaushalt befinden. Es ist jedenfalls der falsche Weg, wenn – wie in NRW vorgekommen – einer Stadt die Aufstellung eines durch den Bund geförderten Klimaschutzkonzeptes versagt wird, weil der Eigenanteil von 2.600 € pro Jahr eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe ist, die haushaltsrechtlich als nicht erforderlich angesehen wird. Ebenso müssen Investitionen in die energetische Sanierung von kommunalen Gebäuden möglich sein, wenn hierdurch der allgemeine Haushalt der Kommune entlastet wird, weil sich die Investitionen durch Einsparung von Betriebskosten nachweisbar in einem bestimmten Zeitraum refinanzieren.

### 6. Verpflichtung zur Aufstellung von Förderprogrammen

Ein Klimaschutzgesetz NRW sollte ein klares Bekenntnis des Landes NRW für gezielte Förderprogramme im Hinblick auf die Städte und Gemeinden beinhalten, denn die Kommunen sind der Motor für den Klimaschutz vor Ort.

### 7. Beratende Hilfestellung für die Kommunen

In einem Klimaschutzgesetz ist auch zu verankern, dass das Land NRW den Kommunen Hilfestellungen bei der Umsetzung von Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung gibt. Beispielhaft sei hier das „Klimanetzwerk“ genannt, in welchem zurzeit 34 Städte und Gemeinden bei der Aufstellung eines Klimaschutzgesetzes betreut werden. Die Vorgänger-Landesregierung hat dieses Klimanetzwerk für Städte und Gemeinden für den Zeitraum 2009 bis 2011 bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW des Städte- und Gemeindebundes NRW eingerichtet und gefördert. Eine solche Förderung muss ab dem Jahr 2012 fortgesetzt werden, weil es insbesondere für die kleinere und mittlere Städte und Gemeinden wichtig ist, eine Anlaufstelle zu haben, die ihnen als „Kümmerer“ bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaschutzmaßnahmen gezielt und ergebnisorientiert helfen kann (z.B. Beantragung von Fördermitteln, ämterübergreifende Verzahnung des Klimaschutzes in der Verwaltung, Begleitung bei der Gremien- und Ratsarbeit).

Az.: II/2 70-57 qu/qu Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 336 Pressemitteilung: Klimaschutz erfolgreich nur mit den Kommunen

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt die Planungen des Landes Nordrhein-Westfalen für ein Klimaschutzgesetz mit dem Ziel, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen und einen effektiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. „Die Energiewende in Nordrhein-Westfalen sowie die Umsetzung der geplanten Klimaschutzziele der Landesregierung sind aber nur gemeinsam mit den Städten und Gemeinden zu erreichen“, erklärte der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, der Soester Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, heute in Gütersloh. Denn die Kommunen seien Träger der Planungshoheit für die Errichtung von Anlagen der erneuerbaren Energien sowie Gebäudebesitzer und Auftraggeber. Ihnen komme damit eine Vorbildfunktion bei der energetischen Sanierung von 176.000 kommunalen Gebäuden in Deutschland zu.

„Infolge der Kernreaktorkatastrophe von Fukushima stehe die Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen vor einer grundlegenden Neuausrichtung“, legte Ruthemeyer dar. Der Ausstieg aus der Kernenergie und gleichzeitige Ausbau der erneuerbaren Energien böten eine Chance für die Stadtwerke und den Technologiestandort Nordrhein-Westfalen, innovative Energietechnik zu entwickeln und dem Klimawandel entgegenzuwirken. Allerdings sei dafür ein enges Zusammenwirken mit den Städten und Gemeinden unerlässlich:

- Kommunen müssen in die Ausarbeitung der Klimaschutzziele sowie die Fortentwicklung des Energiekonzeptes frühzeitig eingebunden werden.
- Für die energetische Gebäudesanierung müssen deutlich mehr Landesmittel bereitgestellt werden. Denn hierin liegt ein Potenzial zur Energieeffizienzsteigerung von 60 bis 80 Prozent. Schließlich macht der Stromverbrauch in

privaten und öffentlichen Gebäuden rund 41 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs aus.

- Die zur dezentralen Energieerzeugung erforderliche Netz- und Speicherinfrastruktur muss rasch ausgebaut werden. Dabei ist eine frühzeitige Bürgerbeteiligung in den Planverfahren sicherzustellen. Vom Leitungsausbau betroffene Städte und Gemeinden müssen dabei einen finanziellen Ausgleich erhalten.
- Die Planungshoheit der Städte und Gemeinden muss beim Ausbau der erneuerbaren Energien, deren Netz- und Speicherinfrastruktur sowie bei der Festlegung von Klimaschutzzielen respektiert werden.
- Der Umbau der Energieversorgung muss realistisch und mit Augenmaß geschehen. Energie muss auch in Zukunft bezahlbar, ständig verfügbar und wettbewerbsfähig sein.

Ruthemeyer verwies auf die Pläne des Landes, die Stromerzeugung aus Windkraft massiv auszubauen. So soll der Anteil an der Stromerzeugung in NRW bis 2020 auf das Fünffache gesteigert werden. Zu diesem Zweck sollen insgesamt zwei Prozent der Landesfläche für Windkraftanlagen reserviert werden. Dabei seien verstärkt alte Windkraftanlagen durch neue leistungsfähigere (sog. Repowering) zu ersetzen.

„Der neue Windenergieerlass darf nicht einseitig die Regionalplanung stärken zulasten der kommunalen Planungshoheit“, warnte Ruthemeyer. Auch dürften die Kommunen nicht durch einseitige Hinweise auf die Rechtsprechung in einen Rechtfertigungszwang getrieben werden. Vielmehr müsse der Ausbau der Windkraftnutzung im lokalen Konsens sowie in Abstimmung mit den Belangen von Mensch, Natur und Umwelt geschehen.

Darüber hinaus will die Landesregierung die negativen Auswirkungen des Klimawandels durch ein Klimaschutzgesetz begrenzen. Dies soll durch Verminderung der Treibhausgas-Emissionen in NRW um mindestens 25 Prozent bis 2020 und um 80 bis 95 Prozent bis 2050 im Vergleich zu 1990 geschehen. Dafür will die Landesregierung einen Klimaschutzplan erarbeiten.

Mit der Definition solcher Klimaschutzziele als Ziele der Raumordnung würde aber nicht nur die kommunale Planungshoheit eingeschränkt. „Es steht auch zu befürchten, dass der Industriestandort Nordrhein-Westfalen destabilisiert wird“, machte Ruthemeyer deutlich. Denn die verbindliche Vorgabe von Klimaschutzzielen würde im Vergleich mit anderen Bundesländern zu Wettbewerbsnachteilen für Unternehmen führen. Daher lehne der Städte- und Gemeindebund NRW diese Vorgehensweise ab.

Vielmehr solle ein Klimaschutzgesetz - so Ruthemeyer - lediglich einen dynamischen Rahmen vorgeben, in dem alle gesellschaftlichen Gruppen Klimaschutzmaßnahmen erarbeiten. „Dabei müssen auch haushaltsrechtliche Beschränkungen beseitigt werden, damit Städte und Gemeinden in Klimaschutzprojekte investieren können“, betonte Ruthemeyer. Zudem seien die Kommunen gezielt mit Förderprogrammen zur Umsetzung von Klimaschutz-

maßnahmen und gezielter Beratung zu unterstützen. Hierzu hat das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW einen Katalog von Forderungen an ein Klimaschutzgesetz beschlossen.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 337

### Lehrgang zum Klimamanager

Mit der Allianz für die Fläche und dem geplanten Landes Klimaschutzgesetz will das Land NRW konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Flächenspar- und Klimaschutzziele umsetzen. Um diese Ziele zu erreichen, sind insbesondere die Kommunen gefragt. Diese besondere Verantwortung erfordert fachqualifiziertes Personal, das auf die zu erwartenden Themen und Bedarfe einzugehen weiß und eine schnelle Umsetzung der übergeordneten Zielsetzungen auf kommunaler Ebene unterstützen kann. Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat deshalb den ersten zertifizierten Fortbildungslehrgang zum/r kommunalen Klima- und Flächenmanager/in beauftragt. Der Fortbildungslehrgang wird als Qualifizierungsmaßnahme vom Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft (BEW) als Bildungseinrichtung des Umweltministeriums und der LAG 21 als Netzwerk der Kommunen und Kreise eigens für diese Aufgaben konzipiert und erstmalig Anfang 2012 durchgeführt.

Inhaltlich gilt das Hauptinteresse folgenden Bereichen:

Das Modul Management wird den weiteren Modulen Klima, Fläche und Kommunikation vorangestellt. In diesem Lehrgangsteil werden grundlegende Informationen zur Etablierung von nachhaltigen Managementsystemen auf kommunaler Ebene gegeben. Die Teilnehmenden des Lehrgangs erhalten im darauffolgenden Modul Klima umfassende Informationen zu den einzelnen Handlungsfeldern des kommunalen Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

Im Modul Fläche werden die Kapitel nach den wichtigsten kommunalen Handlungsfeldern für einen sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche gegliedert. Abschließend werden die Teilnehmenden im Modul Kommunikation in einer professionellen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in den Themenbereichen Klima und Fläche geschult und lernen Instrumente effizienter Verwaltungskommunikation kennen. Die Durchführung des Fortbildungslehrgangs zum/r kommunalen Klima- und Flächenmanager/in folgt einem Blended Learning Ansatz - eine Lernorganisation, bei der traditionelles Lernen im Unterricht und e-Learning kombiniert werden.

Der Lehrgang richtet sich an kommunale Beschäftigte, die ein großes Eigeninteresse haben dieses Aufgabengebiet zu erschließen oder zu vertiefen und sich mit der Verwaltung, Vermarktung, Pflege oder Bewirtschaftung von Flächen oder mit Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung auseinandersetzen. Darüber hinaus sind auch andere Stellen, die sich für eine Querschnittsfunktion oder Stabsstelle eignen, als Teilnehmende willkommen. Aktuelle Informationen zum Fortbildungslehrgang und seiner Ent-

wicklung erhalten Sie auf der BEW2LEARN Onlineplattform unter moodle.bew2learn.net

Für weitere Informationen stehen beim BEW (Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft gGmbH, Dr.-Detlev-Karsten-Rohwedder-Straße 70, 47228 Duisburg, Telefon 02065-770-0) Herr Ralf Osinski und Frau Isabella Winkler zur Verfügung.

Az.: II/2 70-57

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 338 Oberverwaltungsgericht NRW zum Abzug von Wasserschwindmengen

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 17.05.2011 (Az.: 9 A 2021/10) die Berufung gegen ein Urteil des VG Düsseldorf vom 02.08.2010 (Az.: 5 K 1206/10) zugelassen. Nach dem OVG NRW gibt die zugelassene Berufung die Möglichkeit zu klären, ob eine Bagatellregelung in einer gemeindlichen Gebührensatzung für den Abzug von nachweislich der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeführten Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) rechtlich noch Bestand hat.

Hiermit macht das OVG NRW deutlich, dass die Zulässigkeit der Bagatellgrenze von 15 m<sup>3</sup>/Jahr bei dem Abzug von sog. Wasserschwindmengen im Zusammenhang mit der Abrechnung der Schmutzwassergebühr nochmals einer Prüfung unterzogen werden soll.

Das OVG NRW wird also prüfen, ob die langjährige Rechtsprechung des 9. Senats des OVG NRW zur sog. Bagatellgrenze von 15 m<sup>3</sup> noch weiter aufrechterhalten wird. Zuletzt hatte das OVG NRW mit Beschluss vom 09.06.2009 (Az.: 9 A 3249/07) abermals seine ständige Rechtsprechung (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17.03.1999 – Az.: 9 A 1069/99) bestätigt, wonach in kommunalen Satzungen im Hinblick auf die Frischwasser-Abzugsmengen (Wasserschwindmengen) zulässigerweise eine Bagatellgrenze von 15 m<sup>3</sup>/Jahr geregelt werden kann.

Diese Bagatellgrenze bewirkt, dass die ersten 15 m<sup>3</sup> pro Jahr bei der Geltendmachung von Wasserschwindmengen außer Betracht bleiben, d.h. diese Schwelle muss erst überschritten werden, ansonsten erfolgt kein Abzug der Wasserschwindmengen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühr auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes (Frischwasser=Abwasser). Auch bei demjenigen, der 16 m<sup>3</sup>/Jahr an Wasserschwindmengen (Frischwasser=Abzug) geltend macht, wird nach dieser bislang ergangenen Rechtsprechung lediglich 1 m<sup>3</sup> anerkannt, weil die ersten 15 m<sup>3</sup> als Bagatelle unberücksichtigt bleiben.

Unklar ist bislang, wann das OVG NRW in den zugelassenen Berufungsverfahren entscheiden wird. Ebenso ist zurzeit unbekannt, welche Stadt in dem anhängigen Berufungsverfahren Beklagte ist, weil sich diese Stadt beim StGB NRW bislang nicht gemeldet hat. Möglich ist, dass das OVG NRW die Bagatellgrenze vollständig für unzulässig erklärt. Möglich ist aber ebenso, dass die Höhe der Bagatellgrenze abgesenkt wird z.B. von 15 m<sup>3</sup>/Jahr auf 10 m<sup>3</sup>/Jahr.

Jedenfalls hatte das Verwaltungsgericht Minden (VG Minden) mit Urteil vom 9.8.2001 (Az.: 9 K 561/01) bereits entschieden, dass eine „finanzielle Bagatelle“ nicht mehr angenommen werden kann, wenn durch die Bagatellgrenze von 15 m<sup>3</sup>/Jahr eine finanzielle Belastung von ca. 60 g pro Jahr entsteht. Die Folge dieses Urteils war, dass bei einem Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr von über 6 g pro m<sup>3</sup> die Bagatellgrenze von 15 m<sup>3</sup>/Jahr auf 10 m<sup>3</sup>/Jahr im Zuständigkeitsbereich des VG Minden abgesenkt werden musste. Das OVG NRW hatte sich bislang mit dieser Fragestellung noch nicht beschäftigt.

Für diejenigen Städte und Gemeinden, die zur Zeit Klageverfahren im Hinblick auf die Schmutzwassergebühr bei Verwaltungsgerichten anhängig haben, wird darauf hingewiesen, dass diese damit rechnen müssen, dass das zuständige Verwaltungsgericht die Frage der Zulässigkeit der Bagatellgrenze problematisieren wird. Zurzeit ist allerdings unklar, in welche Richtung das OVG NRW in dem o.g. Berufungsverfahren entscheiden wird.

Unabhängig davon, sollte in verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Bagatellgrenze zunächst verteidigt werden, denn sie dient in erster Linie dazu, erheblichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, den alle gebührenpflichtigen Benutzer wiederum über die Schmutzwassergebühr finanzieren müssen, denn ohne eine Bagatellgrenze könnten grundsätzlich alle Wasser-Schwindmengen (z.B. für das Blumen gießen, die Tränkung von Kleintieren wie z.B. Kaninchen, Hamster, Wellensittiche) als Abzugsposten geltend gemacht werden. Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und zur Vermeidung von zusätzlichen Personal- und Verwaltungskosten für jedwede Kleinstmengen von Wasserschwindmengen hat sich damit die Bagatellgrenze in der Vergangenheit durchaus im Interesse aller Gebührenpflichtigen bewährt.

Im Übrigen ist der Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) ein zulässiger Wahrscheinlichkeitsmaßstab im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG NRW. In diesem Zusammenhang wird durch die Stadt bzw. Gemeinde etwa bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühr auch nicht ermittelt, wie viel zusätzliches Abwasser pro Jahr z.B. Urin vom gebührenpflichtigen Benutzer über die Toilette in die öffentliche Abwasseranlage befördert wird. Das Fassungsvermögen einer menschlichen Blase beträgt ca. 0,3 bis 0,5 l (vgl. Psychembel, Klinisches Wörterbuch, 261. Aufl. 2007 zur normalen Blasenfunktion S. 246).

Diese zusätzlichen „Abwassermengen“ – die unzweifelhaft in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden – bleiben vollständig unberücksichtigt (vgl. hierzu: Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 6 KAG NRW Rz. 151ff., 161, wonach das physiologische Fassungsvermögen einer menschlichen Blase bis zu 0,5 l betragen kann).

Sollte zukünftig eine Bagatellgrenze nicht mehr zulässig sein, so wird eine klare Systematik für die Anerkennung von sog. Wasser-Schwindmengen satzungsrechtlich festgelegt werden müssen. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass derjenige Gebührenschuldner, der Wasser-Schwindmengen geltend machen will, diese Wasser-Schwindmengen auch auf eigene Kosten nachweisen muss (vgl. OVG NRW, Be-

schluss vom 05.06.2003 – Az.: 9 A 4440/01 –; VG Münster, Urteil vom 22.01.2010 – 7 K 711/09).

Außerdem dürfte es satzungsrechtlich als zulässig anzusehen sein, eine klare Reihenfolge der Nachweisführung vorzugeben. Hierzu gehört, dass sog. Wasser-Schwundmengen in erster Linie durch einen Abwassermesser nachgewiesen werden müssen. Wenn dieses z.B. technisch nicht möglich ist – muss der Nachweis alternativ durch eine geeichte Wasseruhr (Zwischenzähler) nachgewiesen werden. Nur im Ausnahmefall, wenn ein Abwassermesser oder ein Wasseruhr (als Zwischenzähler) nicht der Nachweisführung dienen kann, könnte dann der Nachweis durch anderweitige Unterlagen noch zugelassen werden (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 05.06.2003 – Az.: 9 A 4440/01 –; zur Notwendigkeit der Nachweisführung für Wassermengen zur Viehtränkung durch eine Wasseruhr).

Dabei müssen diese Unterlagen geeignet sein zu belegen, aus welchem nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet worden sind und wie groß diese Mengen sind, d.h. der Grund und die Höhe des Wasserverlustes (der Wasser-Schwundmenge) müssen schlüssig und nachvollziehbar rechnerisch dargelegt werden (vgl. zuletzt: VG Münster, Urteil vom 22.01.2010 – Az.: 7 K 711/09). Anderenfalls kann eine Anerkennung im Interesse aller anderen gebührenpflichtigen Benutzer nicht erfolgen.

Az.: II/2 24-21 Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 339 Kommunale Spitzenverbände zum Wasserentnahmeentgeltgesetz

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WasEG – Landtags-Drucksache 15/977) mit Datum vom 30.3.2011 gegenüber dem Landtag wie folgt Stellung genommen:

„Der Gesetzentwurf dient nach der Begründung dazu, die Einnahmesituation des Landes NRW im Hinblick darauf zu verbessern, dass in den nächsten Jahren zahlreiche Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie finanziert werden müssen. Die kommunalen Spitzenverbände erkennen die Notwendigkeit, dass Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in NRW auf der Grundlage der erfolgten Bewirtschaftungsplanung und des Maßnahmenprogramms auch tatsächlich unter finanziellen Gesichtspunkten umgesetzt werden können müssen.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu in der Vergangenheit unter anderem eine Förderrichtlinie aufgelegt. Auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie wurden insbesondere wasserbauliche Maßnahmen an Gewässern zur Verbesserung der Gewässerstruktur grundsätzlich bis zu 80 % je durch Landesmittel gefördert. Wir sehen die Stetigkeit sowie Verlässlichkeit dieser Förderung als notwendig an, weil nur auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur wie etwa die Renaturierung von begrädigten Fließgewässern durchgeführt werden können. In diesem Zusammenhang ist die

angespannte Haushaltslage des Landes NRW durch die im März 2011 ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW zum Nachtragshaushalt 2010 hinlänglich bekannt.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Wasserentnahme-Entgelt für reguläre Wasserentnahmen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes auf 5 Cent pro Kubikmeter angehoben werden. Dieses ist im Vergleich zur jetzigen Regelung in § 2 Abs. 2 des geltenden Wasserentnahmeentgeltgesetzes eine Anhebung bezogen auf den 01.01.2011 von 1,4 Cent pro Kubikmeter. Diese Anhebung um 1,4 Cent pro Kubikmeter wird zwangsläufig dazu führen, dass die Wassergebühren bzw. Wasserentgelte im Rahmen der öffentlichen (kommunalen) Trinkwasserversorgung für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Industrie- und Gewerbebetriebe ansteigen werden. Diese durch die Gesetzesänderung bewirkte Erhöhung der Wassergebühr bzw. Wasserentgelte wird daher einzig und allein dem Land Nordrhein-Westfalen und nicht den Städte und Gemeinden als Trinkwasserversorger anzu-lasten sein“.

Az.: II/2 20-00 qu/qu Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 340 Auslobung des NRW-Bodenschutzpreises 2011

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Altlastensanierungs- und Aufbereitungsverband Nordrhein-Westfalen (AAV) loben im Rahmen der „Allianz für die Fläche“ in diesem Jahr zum zweiten Mal nach 2009 den Bodenschutzpreis NRW aus. Der Preis wird am 08.11.2011 durch den Staatssekretär im NRW-Umweltministerium, Udo Paschedag, und den AAV-Verbandsvorsitzenden, Dr. Jochen Rudolph, in Duisburg verliehen.

Zum Hintergrund

Nach wie vor schreitet der Flächenverbrauch nahezu unvermindert voran. Dabei hat der Verbrauch von Flächen neben ökologischen und ökonomischen Folgen auch Konsequenzen für Biotope und den Verlust der natürlichen Funktionen von Böden. Dazu zählen z. B. die Zerschneidung von Landschaften und Landschaftsbildern. In Nordrhein-Westfalen gibt es nur noch drei unzerschnittene Landschaftsräume, die größer als 100 km<sup>2</sup> sind.

Ziel des Landes NRW ist daher eine wirksame und nachhaltige Senkung des Flächenverbrauchs von derzeit durchschnittlich 15 auf fünf Hektar. Langfristig verfolgen wir das Ziel des Netto-Null-Flächenverbrauchs. Dabei ist das Flächenrecycling zur Wiedernutzung von Altlasten-Brachflächen ein wichtiger Beitrag zur Erreichung dieses Ziels. Altlasten bedeuten bei Bau- und Investitionsvorhaben noch immer wegen erwarteter unkalkulierbarer Risiken ein großes Hemmnis, das den Verbrauch unberührter Freiflächen oft wirtschaftlicher erscheinen lässt und weniger zeitaufwändig ist.

Mit dem Bodenschutzpreis sollen Impulse zur Standortverbesserung und Innenentwicklung gesetzt werden. Wesentliche Ziele dieses Wettbewerbs sind die Unterstützung der

Wiedernutzung aufgelassener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte sowie die Stärkung des öffentlichen Bewusstseins zur Reduzierung des Flächenverbrauchs.

Mit dem Bodenschutzpreis sollen im Jahr 2011 zusätzlich auch Ansätze ausgezeichnet werden, die in besonderer Weise die Belange von Biotop- und Artenschutz sowie Bodenschutz und Altlastensanierung miteinander verbinden. Zwischen beiden Anliegen bestehen häufig große Synergien, da Böden und Biotope ein sehr enges Funktionsgefüge bilden.

Teilnehmer

Der Landeswettbewerb richtet sich an alle Akteure aus dem öffentlichen oder privaten Sektor, an Kooperationen, Arbeitsgemeinschaften, Partnerschaften, wie z. B. Ingenieur- und Planungsbüros, Architekten, Landschaftsarchitekten, Projektentwickler, Stadtplaner, Grundstückseigentümer, Sanierungsunternehmen, Bauträger, Baufirmen sowie Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und kommunale Arbeitsgemeinschaften. Eingereicht werden können Projekte, die auf vorgemerkten Flächen in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum von 2005 bis 2010 realisiert wurden und eine Folgenutzung erkennen lassen. Die Teilnahmeunterlagen sind auf den Internetseiten [www.umwelt.nrw.de](http://www.umwelt.nrw.de) und [www.aav-nrw.de](http://www.aav-nrw.de) zu finden.

Az.: II Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 341 StGB NRW-Umweltausschuss zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Der Umweltausschuss des StGB NRW hat in seiner Sitzung am 23.5.2011 einstimmig folgenden Beschluss gefasst: „Der Ausschuss fordert die Bundesregierung, den Bundestag, den Bundesrat und die Landesregierung auf, die heutige Regelung im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu den gewerblichen Abfallsammlungen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) unverändert beizubehalten und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.06.2009 (Az.: 7 C 16.08 – NVwZ 2009, S. 1292ff.) in vollem Umfang zu berücksichtigen. Anderenfalls besteht die begründete Gefahr, dass die Abfallgebühren massiv ansteigen werden. Eine Wertstofftonne kann nur unter der Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, d. h. unter der Verantwortung der Städte, Gemeinden und Kreise eingeführt werden, weil nur auf dieser Grundlage eine vom Verwertungspreis unabhängige dauerhafte Verwertung in gesicherten Finanzierungsstrukturen gewährleistet werden kann“.

Hintergrund des einstimmigen Beschlusses ist der von der Bundesregierung am 30.3.2011 beschlossene Gesetzentwurf zur Anpassung des KrW-/AbfG an die EU-Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG. Aus der Sicht der Städte, Gemeinden und Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sowie ihrer Bürgerinnen und Bürger beinhaltet der Gesetzentwurf zwei Themenkomplexe, die in besonderer Weise betrachtet werden müssen.

1. Abfallüberlassungspflichten und gewerbliche Abfallsammlungen

Es genügt nicht, im Gesetzentwurf Abfallüberlassungspflichten für private Haushaltungen zu regeln (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG-Entwurf) und diese im Nachgang durch die Zulassung von flächendeckenden gewerblichen Sammlungen auszuhebeln (§§ 17 Abs. 3, 18 KrWG-Entwurf). Der beschlossene Gesetzentwurf gefährdet damit in massiver Weise die Stabilität der Abfallgebühren für die Bürgerinnen und Bürger. Denn fallen Einnahmen bzw. Erlöse aus der Verwertung von Abfällen bei den Städten, Gemeinden und Landkreisen weg, so können diese nicht mehr dafür eingesetzt werden, einen Teil der Gesamtkosten der umweltverträglichen Abfallentsorgung zu decken und den Gebührendarf dadurch zu senken. Nach dem kommunalabgabenrechtlichen Kostendeckungsprinzip müssen dann vielmehr alle Kosten der Abfallentsorgung an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden, was zwangsläufig einen Anstieg der Abfallgebühren zur Folge hat. Dennoch soll es nach dem Gesetzentwurf privaten gewerblichen Sammlern zukünftig möglich sein, verwertbare Abfälle aus privaten Haushalten auf vertraglicher Grundlage in dauerhaft festen Strukturen zu entsorgen (Definition der gewerblichen Sammlung in § 3 Nr. 18 KrWG-Entwurf). Damit wird das zugunsten der Städte und Gemeinden ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.6.2009 (Az.: 7 C 16.08 – NVwZ 2009, S. 1292ff.) komplett auf den Kopf gestellt und ausgehebelt. Das Bundesverwaltungsgericht hatte am 18.6.2009 (Az.: 7 C 16.08) in beeindruckender Klarheit entschieden, dass die öffentliche (kommunale) Abfallentsorgung durch parallele private Entsorgungsstrukturen nicht gefährdet oder ausgehöhlt werden darf. Deshalb seien gewerbliche Abfallsammlungen gelegentlich möglich, jedoch nicht in dauerhaft festen Strukturen in Konkurrenz zur kommunalen Abfallentsorgung.

Auch die von der Bundesregierung vorgeschobenen europarechtlichen Gründe für die Ausweitung der gewerblichen Sammlungen überzeugen nicht, denn bereits das Bundesverwaltungsgericht hatte sich in seinem Urteil vom 18.6.2009 (Az.: 7 C 16.08) mit den europarechtlichen Fragestellungen auseinandergesetzt und die heute bereits in § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz getroffene Regelung zu den gewerblichen Sammlungen für europarechtskonform erachtet. Insbesondere wird die europäische Warenverkehrsfreiheit im Rahmen einer geordneten, kommunalen Erfassung von verwertbaren Abfällen in vollem Umfang gewährleistet. Schließlich werden die erfassten Abfälle durch die Städte, Gemeinden und Landkreise dem „Verwertungsmarkt“ zugeführt. Weshalb deshalb Wohnstraßen zukünftig zu „Wettkampfarenen“ für gewerbliche Sammler mit allen nachteiligen Folgen für die Wohnqualität und die Verkehrssicherheit umgestaltet werden sollen, erschließt sich nicht. Das im Gesetzentwurf vorgesehene bürokratische Anzeigeverfahren (§ 18 KrWG-Entwurf) hilft ebenfalls nicht, diese Verwertungen abstellen zu können. Dieses gilt umso mehr, als das Anzeigeverfahren dann leerläuft, wenn gewerbliche Sammlungen – wie bereits heute oftmals zu beobachten – ohne Anzeige schlichtweg durchgeführt werden. Vor allem aber fehlt eine Regelung, wie mit zahlreichen kleinteiligen gewerblichen Sammlungen umgegangen werden soll, die in der Summe nach und nach dazu führen, dass das gesamte Zuständigkeitsgebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers komplett abgedeckt wird (Beispiel: 10 gewerbliche Sammlungen

werden jeweils mit Zugriff auf jeweils 10 % der verwertbaren Abfälle = 100 % im Laufe der Zeit durchgeführt). Dieses zeigt, dass die vorgesehene Regelung in §§ 17 Abs. 3, 18 KrWG-Entwurf an der Praxis vorbeigeht und nicht vollzugsfähig ist.

## 2. Wertstofftonne

Die geplante Wertstofftonne (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 KrWG-Entwurf) muss in der Verantwortung der Städte, Gemeinden und Landkreise stehen. Nur auf dieser Grundlage können bei sinkenden Verwertungserlösen dauerhaft und in verlässlichen Finanzstrukturen Verwertungswege beständig beschränkt werden. Es bedarf keines übergeordneten Systembetreibers, sondern die Stadt, Gemeinde oder der Landkreis erfassen die verwertbaren Abfälle mit einem eigenen Fuhrpark oder durch die Einschaltung eines privaten Entsorgungsunternehmens als technischen Erfüllungsgehilfen und die sich daran anschließende Verwertung erfolgt gemeinsam mit der privaten Entsorgungswirtschaft in für alle Beteiligten verlässlichen gebührenfinanzierten Finanzierungsstrukturen. Nach dem zurzeit laufenden Planspiel beim Umweltbundesamt, das im Juni 2011 abgeschlossen werden soll, ist bislang vorgegeben, dass in einer Wertstofftonne nur sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff erfasst werden sollen: Batterien, Elektrogeräte, Gummi, Holz, Glas, Papier/Pappe/Karton und Textilien. Außerdem könnten auch gebrauchte Einweg-Verpackungen nach der Verpackungs-Verordnung in einer öffentlich-rechtlichen Wertstofftonne mit erfasst werden. Gemeint sind dabei die Einwegverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen, die heute in der gelben Tonne/dem gelben Sack erfasst werden. Eine Finanzierung über ein „Lizenz-Entgeltssystem“ – vergleichbar der Verpackungs-Verordnung – bezogen auf die Hersteller/Vertreiber von stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff wird sich bei der Vielzahl der Produkte (z.B. Kunststoff-Wurstschale, Mixer-Rührschüssel, Wischeimer) nicht tragfähig verwirklichen lassen (Stichwort: Trittbrettfahrerei). Es wäre außerdem wieder einmal ein typisch deutsches System, welches viel zu kompliziert ist. Die Niederlande und Frankreich zeigen hier bei den Einweg-Verpackungen wie es deutlich einfacher gehen kann. Schlussendlich kommt es insbesondere im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Verwertung darauf an, dass in der Wertstofftonne keine Abfälle erfasst werden, die z.B. aufgrund ihrer Alters und/oder ihrer Materialbeschaffenheit einer Verwertung nicht mehr zugänglich sind und deshalb von vornherein in die Beseitigungsschiene gehören. Kreislaufwirtschaft heißt nicht Abfälle getrennt zu erfassen, dann im Kreis umher zu fahren und schließlich den gleichen Entsorgungsweg einzuschlagen, den auch der Inhalt der Restmülltonne genommen hätte. Eine solche Wertstofftonne würde wohl kaum die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger finden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat auf Initiative des StGB NRW bereits im Februar 2011 den Umweltminister, den Innenminister und den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen angeschrieben und darum gebeten, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass das Kreislaufwirtschaftsgesetz in dieser Art und Weise nicht verabschiedet wird. Der Umweltminister, Herr Remmel, hat

mit Schreiben vom 25.3.2011 und der Innenminister, Herr Jäger, hat mit Schreiben vom 18.4.2011 zugesagt, sich im Bundesratsverfahren für eine Änderung des Gesetzentwurfes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes einzusetzen.

Az.: II/2 31-02 qu/qu Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

## 342 Bundesrat für kommunale Position beim Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

In seiner 883. Sitzung am 27.05.2011 hat der Bundesrat eine Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (30.3.2011) beschlossen. Der Bundesrat folgt in zentralen Punkten der Kritik der kommunalen Spitzenverbände, was mit Nachdruck zu begrüßen ist. Abgelehnt wird durch den Bundesrat insbesondere der Vorschlag der Bundesregierung, gewerbliche Abfallsammlungen bei Privathaushalten nach Art eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers grundsätzlich in dauerhaft festen Konkurrenzstrukturen zu erlauben. Die entsprechende Begründung des Bundesrates wird nachfolgend wiedergegeben:

„Nach der Vorlage soll einer gewerblichen Sammlung von Abfällen künftig nicht mehr entgegenstehen, dass die Durchführung der Sammeltätigkeit auf Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem Sammler und der privaten Haushaltung in dauerhaften Strukturen erfolgt. Dies steht jedoch im Widerspruch zu der vorgesehenen Regelung in § 17. Ausweislich der Begründung zu dieser Vorschrift soll die Reichweite der Überlassungspflichten gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht verändert werden. Zur bisherigen Rechtslage hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 18.06.2009 (7 C 16/08) festgestellt, dass eine Einbeziehung Dritter bei der Verwertung von Haushaltsabfällen einschließlich getrennt bereitgestellter verwertbarer Fraktionen nicht in Betracht kommt, da die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen gerade nicht zur Verwertung und Beseitigung verpflichtet sind (vgl. Rn. 22 des Entscheidungsumdrucks).

Eine vertragliche Bindung zwischen gewerblichem Sammler und privater Haushaltung würde jedoch, auch wenn die Initiative formal von Seiten des Sammlers erfolgt, im Ergebnis eine Drittbeauftragung durch den privaten Haushalt in anderem Gewand darstellen. Da darüber hinaus selbst eine gewerbliche Sammlung energetisch verwertbarer Abfälle nicht grundsätzlich ausgeschlossen wäre, birgt die vorgesehene Regelung im Entwurf der Bundesregierung die Gefahr, dass die Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nahezu vollständig ausgehöhlt werden könnten. Das geltende Recht in der Auslegung des Begriffs der gewerblichen Sammlung durch das Bundesverwaltungsgericht ist auch – bezogen auf den besonderen Kontext der Überlassungspflichten – europarechtskonform.

Das Europarecht räumt den Mitgliedstaaten ausdrücklich eigene Spielräume für die regionale und lokale Selbstverwaltung ein (Artikel 4 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union – EUV). Außerdem verpflichtet der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union dazu, dass

die Europäische Union und die Mitgliedstaaten für Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Grundsätze und Bedingungen, vor allem wirtschaftlicher oder finanzieller Art, so gestalten, dass deren Funktionsfähigkeit gewährleistet ist (Artikel 14 AEUV, ex-Artikel 16 EGV). Neuerdings ist hier sogar die Europäische Union zum Handeln verpflichtet (Artikel 14 Satz 2 AEUV – seit 01.12.2009); es wird in Bezug auf diese Anerkennung der Daseinsvorsorge auch von einem "Vertragsstrukturgrundsatz und Unionsstrukturprinzip" gesprochen (Knauff, EuR 2010, S. 725 ff).

Diese Anforderungen bedeuten, dass auf mitgliedstaatlicher Ebene die Instrumente der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit ihrem besonderen Aufgabenprofil nicht unverhältnismäßig geschwächt werden dürfen. Auch das Protokoll Nummer 26 zum Lissabon-Vertrag über die Dienste von allgemeinem Interesse erkennt eine Verantwortung der Mitgliedstaaten bei Daseinsvorsorgeleistungen an und nennt dabei auch die Qualität, Bezahlbarkeit und den universellen Zugang der Nutzerrechte (Artikel 1 letzter Spiegelstrich). Die EU-Grundrechte-Charta erkennt seit 01.12.2009 ebenfalls den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse an (Artikel 6 EUV i.V.m. Artikel 36 GRC).

Wegen dieser grundsätzlichen Vorgaben müssen auch die Sonderregeln des europäischen Rechts zur Warenverkehrsverkehrsfreiheit (Artikel 28 ff./34, 36 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV) und die speziellen Wettbewerbsregeln (Artikel 101 ff./106 AEUV) im Lichte des besonderen Stellenwerts der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausgelegt werden.

Aber auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wurde den Mitgliedstaaten ein weiterer Gestaltungsspielraum im Sinne einer Vertretbarkeitskontrolle eingeräumt, was die Rechtfertigung von Dienstleistungsmonopolen nach Artikel 106 Absatz 2 AEUV angeht (jüngst, EuGH, Urteil vom 06.10.2009 – T-8/06). Beim Bereich der Hausmüllentsorgung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist anerkannt, dass diese durchaus auch durch öffentliche Einrichtungen wahrgenommen werden darf (EuGH, Urteil vom 10.11.1998 – C-360/96 Arnheim). Um die Erfüllung dieser – im Gemeinwohl liegenden – Aufgaben zu wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen zu ermöglichen, können Beschränkungen des Wettbewerbs auch im Bereich wirtschaftlich einträglicher Gebiete zulässig sein (EuGH, Urteil v. 19.05.1993 – C-320/91 – Corbeau). Auch das Argument, bei "höherwertigen" konkurrierenden Angeboten anderer Anbieter müsse Wettbewerb erlaubt werden (EuGH, v. 27.04.1994 – C-393/92 – Almelo), kann nicht verfangen, da die Angebote der gewerblichen Sammler generell nicht im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen, denn sie sind nur zeitlich und räumlich begrenzt und die Privaten übernehmen auch nicht die sonstigen Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (Entsorgungsplanung, Entsorgungssicherheit, Abfallberatung etc.); insofern ist das Angebot des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in jedem Fall als höherwertiger zu betrachten.“

Die Bundesrats-Drucksache 216/11(B) steht unter [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de) (Suche nach Stichwort „KrWG“) zum Download

bereit. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 31-02 qu/qu Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### **343                    Presseerklärung auf Bundesebene zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

In einer gemeinsamen Presseerklärung vom 27. Mai 2011 haben die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) und der VKU (Verband kommunaler Unternehmen) das kommunalfreundliche Votum des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes begrüßt. Die Presseerklärung hat unter der Überschrift „Kommunen und VKU begrüßen kommunalfreundliches Votum des Bundesrates - Bund muss Pläne zur Novelle des Abfallrechts korrigieren: Kommunale Verantwortung stärken - Gebührenanstieg verhindern“ folgenden Wortlaut:

„Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) begrüßen das heutige Votum des Bundesrates zur Novelle des Abfallrechts, die Verantwortung der Kommunen für die Hausmüllentsorgung nicht zu schwächen.

„Der Bundestag sollte dem Bundesrat folgen, die Pläne der Bundesregierung zur Reform des Abfallrechts korrigieren und die kommunale Verantwortung für die Hausmüllentsorgung sicherstellen. Wird im Abfallrecht die Möglichkeit geschaffen, dass sich private Unternehmen die lukrativsten Geschäfte herauspicken können, sind drastische Gebührenerhöhungen für die privaten Haushalte die Folge.“

Das betonten heute die Präsidenten des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Oberbürgermeister Christian Ude (München), Landrat Hans Jörg Duppré (Südwestpfalz), Bürgermeister Roland Schäfer (Bergkamen) sowie der Präsident des VKU, Oberbürgermeister Stephan Weil (Hannover).

Bei ihrer Forderung gehe es den Kommunen nicht um Einnahmen zugunsten der kommunalen Haushalte. Jeder Euro, den eine Kommune mit werthaltigem Haushaltsabfall wie Altpapier verdient, komme aufgrund gebührenrechtlicher Vorgaben den Gebührenzahlern zugute: „Die Bürger, die Wertstoffe getrennt sammeln und bereitstellen, erwarten zu Recht, dass sie in den Genuss der damit erzielten Gewinne kommen. Durch die Zulassung gewerblicher

Sammlungen würden hingegen abfallwirtschaftliche Gewinne privatisiert und zugleich Verlustgeschäfte kommunalisiert.“

Die Kommunen und ihre Unternehmen wenden sich entschieden gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit privater Unternehmen, sogenannte gewerbliche Sammlungen durchzuführen, also die im Hausmüll enthaltenen Wertstoffe abzuschöpfen. Die Verbände stützen ihre Kritik auf ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsge-

richts vom 18. Juni 2009 (Az: 7 C 16.08). Im Streit um die Zulässigkeit einer kommerziellen Altpapiersammlung hatte das Gericht höchstinstanzlich die Entsorgungsverantwortung für den Hausmüll einschließlich der darin enthaltenen Wertstoffe den Kommunen zugewiesen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, diese Rechtslage grundlegend zu ändern. Dadurch sehen die Kommunen ihre Entsorgungshoheit und ihren Zugriff auf Wertstoffe wie Altpapier in Gefahr. „Der vorliegende Gesetzentwurf erlaubt Privatunternehmen das Rosinenpicken und degradiert die Kommunen zu Lückenbüßern für kostenträchtige Entsorgungsaufgaben“, erklärten die Präsidenten der kommunalen Spitzenverbände und des VKU.

Die Kommunen begrüßen die Festlegung ehrgeiziger Recyclingquoten für Wertstoffe, lehnen aber bundesrechtliche Vorgaben zur Ausgestaltung ihrer Sammelsysteme ab. Auch der europäische Gesetzgeber hat auf Vorgaben zur Ausgestaltung der Sammelsysteme in der Abfallrahmenrichtlinie verzichtet. Mittel und Wege zu bestimmen, die über Quoten festgelegten Ziele zu erreichen, müssten auch weiterhin den Kommunen unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse überlassen bleiben. Die Bezeichnung des Systems als „Wertstofftonne“ im Gesetz greife daher zu kurz.

Auch EU-rechtlich ist eine Stärkung der kommunalen Verantwortung zulässig: „Der Lissabon-Vertrag lässt es ohne Weiteres zu, die Hausmüllentsorgung umfassend den Kommunen zuzuweisen. Indem sich die Bundesregierung auf vermeintliche europarechtliche Pflichten beruft, versucht sie sich der ordnungspolitischen Diskussion um die kommunale Zuständigkeit für die Hausmüllentsorgung zu entziehen“, so die Präsidenten.“

Az.: II/2 31-02 qu-qu Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### 344 Kommunale Spitzenverbände zu unkonventionellen Erdgasvorkommen

Der Landtag hat am 31.5.2011 eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zum Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 15/1190, zum Thema: „Unkonventionelle Erdgasvorkommen: Grundwasser schützen – Sorgen der Bürger ernst nehmen – Bergrecht ändern“ durchgeführt.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat zu dieser Anhörung mit Datum vom 16.5.2011 gegenüber dem Landtag zur Frage der Erschließung von unkonventionellen Erdgasvorkommen (sog. Fracing) folgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Uhlenberg,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. In der Sache nehmen wir wie folgt Stellung: In den vergangenen Monaten sind auch die kommunalen Spitzenverbände durch ihre Mitglieder auf das so genannte Fracking aufmerksam gemacht worden. Auslöser hierfür waren Berichte in der Presse und den Medien, wonach z. B. im Bundesland Niedersachsen durch die Anwendung der Methode eine Verschmutzung des Grundwassers festgestellt worden sein soll.

Vor diesem Hintergrund weisen die kommunalen Spitzenverbände darauf hin, dass den Städten und Gemeinden unter anderem die Aufgabe der „öffentlichen Trinkwasserversorgung“ obliegt. Insoweit besteht ein nachhaltiges Interesse daran, dass durch die Erschließung von unkonventionellen Erdgasvorkommen das Grundwasser nicht verschmutzt wird, weil dieses die Grundlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung darstellt. Insbesondere deshalb gibt es in Deutschland Wasserschutzgebiete, die in erster Linie dem Schutz der Trinkwasserversorgung dienen. Aber auch außerhalb von Wasserschutzgebieten ist jedwede Verschlechterung des Grundwasserzustandes zu verhindern, zumal dieses auch durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie vorgegeben wird. Der Bund hat insoweit eine Grundwasser-Verordnung erlassen, die am 18.11.2010 in Kraft getreten ist.

In Anbetracht dessen sehen wir es als unerlässlich und unverzichtbar an, dass zeitlich vor der Förderung von unkonventionellen Erdgasvorkommen, aber auch im Vorfeld bei so genannten Probebohrungen, eine Verschmutzung des Grundwassers definitiv ausgeschlossen werden kann.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Folgewirkungen der PFT-Problematik, die im Jahr 2006 im Sauerland aufgetreten ist und bis heute Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung nach sich zieht. Auch deshalb muss selbst bei Probebohrungen eine Gefährdung des Grundwassers definitiv ausgeschlossen werden können.

Eine Besonderheit der bergrechtlichen Verfahrensvorschriften ist zudem, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur für die „Gewinnung von Erdgas“ vorgeschrieben ist und auch dies nur, wenn ein Fördervolumen von täglich mehr als 500.000 m<sup>3</sup> geplant ist. Damit dürften typische Erkundungsvorbereitungsmaßnahmen im Bereich des Fracing regelmäßig nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfasst sein. Die Fördervolumina sind aber unter Berücksichtigung der besonderen Risiken des Fracing nicht entscheidend, vielmehr kommt es auf die konkreten Gefährdungspotentiale für die betreffenden Umweltmedien, insbesondere das Grundwasser, an. Es ist daher die Forderung aufzustellen, generell für alle Schritte im Rahmen der Erschließung „unkonventioneller Erdgasvorkommen“ einschließlich Probebohrung und Fracing eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzuschreiben und die Genehmigung von der Vereinbarkeit mit den Belangen der Umwelt abhängig zu machen. Hierfür sollte sich das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über den Bundesrat, einsetzen.

Zudem muss auch die Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und insbesondere der Kommunen verbessert werden, die gegenwärtig in bergrechtlichen Verfahren nicht oder nur eingeschränkt vorgesehen ist. Die bisher durch die Bezirksregierung Arnsberg auf freiwilliger Basis durchgeführten Informationstermine reichen aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände nicht aus, die Interessen der Bürger und Kommunen ausreichend zu berücksichtigen.

Schließlich sollte auch darauf hingewirkt werden, dass die von dem Abbau und den Vorbereitungsmaßnahmen zum

Abbau „unkonventioneller Erdgasvorkommen“ betroffenen Kommunen im Rahmen sämtlicher bergrechtlicher Erlaubnisverfahren (zur Aufsuchung, ggf. zur späteren Gewinnung oder Aufbereitung) umfassend beteiligt werden; hierzu sollte auf gesetzlicher Ebene eine Klarstellung geschaffen werden.

Außerdem muss auch sichergestellt sein, dass keine nachteiligen Folgewirkungen für die Grundstücksnutzung insbesondere im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) entstehen. Hierzu gehört auch, dass eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken nicht entsteht und ebenso jedwede Gefährdung im Rahmen der Produktion von Nahrungsmitteln im Interesse des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes ausgeschlossen ist. Schlussendlich muss auch eine Beeinträchtigung von Wohngebieten und sonstigen Baugebieten ausgeschlossen werden können.

Insgesamt sind daher die Landesregierung und der Landtag aufgefordert, die in diesem Zusammenhang stehenden Fragestellungen sorgfältig abzuklären, damit Grundwasser-Verschmutzungen sowie sonstige Beeinträchtigungen von Grundstücksnutzungen zweifelsfrei ausgeschlossen werden können."

Az.: II/2 20-00 qu/qu Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

---

## Buchbesprechungen

---

### Praxis der Kommunal-Verwaltung

**Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen; (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge, auch auf CD-ROM erhältlich). KOMMUNAL-UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon (0611) 88086-10 Telefax (0611) 88086 77; www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de. Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:**

433. Nachlieferung April, Mai 2011, 63,70 Euro

C 20 a - Die Zusatzversorgung im kommunalen Bereich. Von Susanne Bilz, Leiterin der Abteilung Bezüge beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen. Diese Überarbeitung beinhaltet die Überarbeitung einzelner Abschnitte aufgrund der Änderung einschlägiger Tarifverträge wie der Altersvorsorge-Tarifvertrag-Kommunal. Bearbeitet wurden insbesondere die Abschnitte Ausnahmen von der Versicherungspflicht (4.2), Anerkennung von Versicherungszeiten (6.), Leistungen aus der Zusatzversorgung (7.) sowie Transfer der Ansprüche und Anwartschaften aus dem Gesamtversorgungssystem (10.).

G 11 NW - Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Von Ass. iur. Dimitrij Davydov M.A., LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland Pulheim, Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes, Ministerialrat a. D. Mainz, Dr. Dieter J. Martin, Ltd. Akademischer Direktor i.R., vormalig Management und Recht der Denkmalpflege, Universität Bamberg, Dr. Birgitta Ringbeck, Ministeri-

alrätin, Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Düsseldorf. Die Überarbeitung beinhaltet einige wichtige Neuerungen aus dem Bereich des Denkmalrechts. Berücksichtigt wurde, dass die Verordnung über die Sachverständigen zu den beweglichen Bodendenkmälern nachgebessert und ihre Geltungsdauer bis 2012 verlängert wurde. Aufzunehmen waren aber auch wichtige Entscheidungen insbesondere des BVerfG und des BVerwG. Fortentwickelt wurden damit wichtige Grundsätze zur Prüfung der Zumutbarkeit. Entscheidend war der Beschluss des BVerwG zur laufenden Erhaltungspflicht. Bestätigt hat das Gericht eine Entscheidung des OVG NW zu § 31.

434. Nachlieferung Mai 2011, 63,70 Euro

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben und Ministerialdirigent Johannes Winkel. Mit dieser Lieferung wird die Kommentierung der GO auf den aktuellen Stand gebracht. Die Erläuterungen zu den §§ 46, 47, 50, 52 und 58 GO wurden erstmals von Dr. Markus Faber, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen, überarbeitet.

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber und Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn. Die Erläuterungen der KrO wurden unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Rechtsänderungen und Gerichtsentscheidungen aktualisiert. Neu in die Kommentierung eingestiegen sind Dr. Markus Faber (Überarbeitung der §§ 31, 32, 35, 37, 41 KrO) und Dr. Marco Kuhn (Aktualisierung der §§ 42 bis 47 KrO).

L 11 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Von Rechtsanwältin Susanne Rachel Wellmann, Hauptreferent für Umweltrecht beim StGB NRW und Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH Dr. jur. Peter Queitsch und Rechtsanwalt Klaus-D. Fröhlich. Nachdem die langjährigen Bemühungen um ein Umweltgesetzbuch des Bundes Ende 2008 gescheitert waren, hat der Deutsche Bundestag im Juni 2009 das Gesetz zur Neuregelung des Wasserhaushaltsrechts beschlossen. Das neue WHG ist mit Wirkung zum 1.3.2010 in Kraft getreten. Nach der Änderung der Gesetzgebungskompetenzen im Grundgesetz unterliegt nunmehr das Wasserhaushaltsrecht der konkurrierenden Gesetzgebung. Die Länder haben im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung das Recht, eigene Vorschriften zu erlassen, solange und soweit der Bund keine Regeln gesetzt hat. Infolge dieser maßgeblichen Änderung der Gesetzgrundlagen sind im neuen Was-

serhaushaltsgesetz Vorschriften enthalten, die bislang ausschließlich auf Länderebene in den Landeswassergesetzen enthalten waren. Die neue Kommentierung bietet praxisorientierte Informationen und auch eine Übersicht über das Verhältnis der Altregelungen zum neuen Gesetz.

Az.: I/2

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen

**Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien, Kommentar von Karl-Heinz Mohr, Ministerialrat a. D., und Horst Sabolewski, Regierungsdirektor im Finanzministerium des Landes NRW, 84. Ergänzungslieferung, Stand Februar 2011, 316 Seiten, 76,50 Euro, Loseblattausgabe inkl. Zugang zur Online-Datenbank, Grundwerk ca. 3.000 Seiten, Seitenformat DIN A 5, in zwei Ordnern, 128,00 Euro bei Fortsetzungsbezug (198,00 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag Reckinger, Siegburg.**

Bei der 84. Ergänzungslieferung zum Beihilfenkommentar Nordrhein-Westfalen sind das aktualisierte umfangreiche Stichwortverzeichnis sowie die neue Übersicht der im Kommentar aufgeführten Hilfsmittel hervorzuheben, die für den Nutzer insbesondere bei der schnellen Klärung von Zweifelsfällen eine große Unterstützung bieten.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden die Änderungen von Vorschriften auf dem Rechtsgebiet der Sozialversicherung - z. B. aufgrund des Arzneimittelneuordnungsgesetzes und des GKV-Finanzierungsgesetzes -, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich die Angleichung der Beihilfebestimmungen an die Regelungen der gesetzlichen Krankenkassen sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch bei den anderen Beihilfeträgern im Bundesgebiet kontinuierlich verstärkt hat.

Daneben enthält die Ergänzungslieferung Stellungnahmen zu Zweifelsfragen, Hinweise zur Rechtsprechung, Erlasse des federführenden Finanzministeriums sowie Verlautbarungen der privaten Krankenversicherung zum Mammographie-Screening und zum Basistarif in dieser Versicherung.

Az.: I/1 047-00-1

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

### Gutachten zum Verhältnis Landesplanung / Bauleitplanung

Bunzel / Hanke: Grenzen der Regelungskompetenz der Raumordnungsplanung im Verhältnis zur kommunalen Planungshoheit. 2011. 124 Seiten. Kartoniert. 29,80 Euro. Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften (Hrsg.), Band 1, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden.

Die Landes- und Regionalplanung setzt der kommunalen Planungshoheit klassischerweise Schranken: solche, die von den Kommunen akzeptiert, ja auch als nützlich anerkannt werden, aber auch solche, die von Städten und Gemeinden als überflüssig oder gar schädlich eingestuft werden. Je stärker dabei in die Kompetenzen der Kommunen eingegriffen wird, desto mehr stellt sich den Verantwortlichen vor Ort die Frage, inwieweit die ihnen gemachten Vorgaben noch mit den Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung zu vereinbaren sind. Dieser Frage widmet sich das vorliegende Gutachten, wobei es auf die verfassungsrechtlichen Aspekte ebenso eingeht wie auf die generellen Defizite, die nach Ansicht der kenntnisreichen Autoren aus dem Deutschen Institut für Urbanistik vielen raumordnungsplanerischen Festlegungen zu eigen sind. Nicht zuletzt wird von den Autoren auf die Notwendigkeit schlüssiger Begründungen für ebensolche Festlegungen hingewiesen. Anhand von Beispielen, zum Beispiel auch des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, wird die Problematik systematisch aufgefaltet und juristisch fundiert geprüft.

Das Buch richtet sich damit sowohl an die Verantwortlichen, die einschlägige raumordnungsplanerische Entscheidungen vorbereiten und treffen, als auch an Mitarbeiter kommunaler Verwaltungen, Kommunalpolitiker, Anwälte und alle, die mit diesen Entscheidungen umzugehen haben. Den Autoren ist eine umfassende Abhandlung gelungen, die - nicht zuletzt über die Empfehlungen am Schluss des Buches - auch in den politischen Teil der Problematik hineinreicht

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW Juli - August 2011

---

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Tel. 0211/4587-1, Fax 0211/4587-211, Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.

Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen als Teil von STÄDTE- UND GEMEINDERAT jeweils am Anfang eines Monats außer Januar und August. Ein Abonnement kostet jährlich 78,-€ inkl. MwSt. und Versand, das Einzelheft 6,- € inkl. MwSt. zzgl. Versand. Generelle Anfragen - etwa zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - bitte an die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW richten. Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen sind direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu richten, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz: KNM Krammer Neue Medien GmbH (Tel. 0211-9149-560, Internet [www.knm.de](http://www.knm.de), E-Mail: [info@knm.de](mailto:info@knm.de)), Druck: D+L Reichenberg GmbH, Schlavenhorst 10, 46395 Bocholt, Telefon 02871 7 2466 – 18, E-Mail: [info@dul-print.de](mailto:info@dul-print.de), Auflage: 9.000